Über die Aufgabe und Pflege der amtlichen Statistik in der Schweiz.

Von **C. Mühlemann**, Vorsteher des bernischen kantonalen statistischen Bureaus.

Der bernischen statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft vorgetragen in der Sitzung vom 15. Januar 1903.

Einleitung.

Auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit ist es von Interesse und Nutzen, von Zeit zu Zeit einen orientierenden Überblick über den Stand der Arbeiten, über die erledigten und noch harrenden Aufgaben zu werfen, um sich Rechenschaft zu geben, wie es mit denselben stehe, in welcher Situation man sich befinde und was nun geschehen solle. Liegt dieses Bestreben schon in der gewohnheitsmässigen Vorsicht jedes Inhabers oder fachmännischen Leiters eines privaten Geschäfts, wie viel mehr liegt es nicht in der Pflicht der Leiter eines öffentlichen Amtes, besonders einer Tätigkeit wie diejenige der offiziellen Statistik, welche gleichsam als die Buchführung über das gesamte Staats- und Volksleben bezeichnet werden kann. Es ist ja richtig, dass wir von Amtes wegen in den Fall kommen, jährliche Rechenschaft über unsere Tätigkeit abzulegen, und das Arbeitsprogramm jedes Jahr von neuem aufstellen, allein dabei kommen doch immer nur einzelne Arbeiten, die gerade an der Tagesordnung sind, in Betracht, und im Bestreben, diese zu bewältigen, sich möglichst auf dieselben zu konzentrieren, bewegt man sich gewöhnlich in allzu einseitiger Richtung, vernachlässigt darob gerne, wenn auch unabsichtlich, andere Aufgaben und verliert allzu leicht den Überblick über das Ganze. Die vorliegenden Ausführungen nun stellen eine Art erweitertes Arbeitsprogramm mit einem Rückblick und Ausblick betreffend die amtlich-statistische Tätigkeit [1]) in der Schweiz dar; dieselben sind vom Verfasser sozusagen durchwegs frei niedergeschrieben und repräsentieren somit die aus der Erfahrung geschöpften selbständigen Anschauungen und Wahrnehmungen desselben, machen aber in literarhistorischer Hinsicht [2]) weder auf absolute Volltsändigkeit noch auf Unfehlbarkeit Anspruch.

Es dürfte vielleicht diesem oder jenem im Fachgebiet der Statistik nicht näher eingeweihten Leser erwünscht sein, sich zunnächst an Hand einer kurzen Begriffserklärung über das Wesen und die Bedeutung der Statistik einigermassen orientieren zu können; zwar liegt es nicht in unserer Absicht, in eine erschöpfende Erörterung der verschiedenen Begriffsdefinitionen über Statistik, welche bekanntlich sehr zahlreich sind, oder der geschichtlichen Entwicklung der Statistik einzutreten, indem dies den Rahmen unseres bescheidenen Aufsatzes weit überschreiten würde; wir müssen diesbezüglich auf die speziellen Lehrbücher von A. Wagner, Haushofer, Meitzen, v. Mayr etc. oder auf andere verwandte Abhandlungen [1]) verweisen.

Über den Begriff „Statistik“ herrschen nicht nur in Laien-, sondern auch in Fach- und Gelehrtenkreisen sehr verschiedene Ansichten und mannigfaltige Vorstellungen, so dass derselbe noch zurzeit nicht ganz abgeklärt oder endgültig definiert zu sein scheint. Die Definition war sowohl mit bezug auf den Gegenstand und dessen Umfang, als auch auf die Methode der Forschung und deren Zweck, besonders aber in Hinsicht auf den wissenschaftlichen Charakter der Statistik und ihrer Stellung zu anderen Wissenschaften von jeher eine schwankende. Es ist dies im Grunde nicht zu verwundern, denn das Arbeitsgebiet der Statistik ist ein unbegrenztes, und die Aufgaben derselben sind so ausserordentlich mannigfaltig, dass es schlechterdings nicht möglich war, eine allgemein befriedigende und allseitig zutreffende Definition zu finden. Immerhin dürften unsers Erachtens die von Fachautoritäten ersten Ranges formulierten Begriffserklärungen, von welchen wir hiernach das Hauptsächlichste erwähnen wollen, vollkommen entsprechen.

Das Wort Statistik rührt vom lateinischen status (Zustand oder Staat, man könnte vielleicht auch sagen von statuere = feststellen) her; demnach würde Statistik Zustandswissenschaft oder Staatenkunde bezw. -erforschung

[1]) Wenn dabei nächst der eidgenössischen Statistik hauptsächlich diejenige des Kantons Bern in den Vordergrund gerückt wird, so geschieht dies nicht aus absichtlicher Bevorzugung, sondern um auf einem uns naheliegenden Felde sichere Wegleitung zu haben. Übrigens mögen diese Ausführungen mit Rücksicht auf das bevorstehende 25jährige Dienstjubiläum des Verfassers gütigst entschuldigt werden.

[2]) Von vornherein möchten wir auf das kürzlich erschienene Inhaltsverzeichnis der 37 Jahrgänge der Zeitschrift für schweiz. Statistik, sowie auf die amtlichen Publikationen und Quellenwerke der eidgenössischen und kantonalen Statistik verweisen.

[1]) Vgl. z. B. die Abhandlung des Herrn Dr. v. John über Namen und Wesen der Statistik in der Zeitschrift für schweiz. Statistik, Jahrg. 1883, ferner diejenige des Verfassers über das Thema: „Was Statistik ist“ in der II. Lieferg. des Jahrgs. 1898 der Zeitschrift für schweiz. Statistik, sowie auch die Denkschrift: „Geschichte und Thätigkeit des statistischen Bureaus des Kantons Bern“ (zum 50jährigen Bestande desselben) in Lieferg. I, Jahrg. 1898 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus.

bedeuten. Damit sind aber die Begriffserklärungen der Statistik nach ihrem heutigen Stande noch nicht erschöpft; es müssen weitere Unterscheidungen gemacht und Betrachtungen angestellt werden. Vor allem ist zu unterscheiden zwischen alter und neuer Statistik, denn die wissenschaftlichen Anfänge derselben datieren erst seit Ende des 17. Jahrhunderts, während früher, im Mittelalter und im Altertum, die Statistik rein empirisch im Interesse des Staats, d. h. meistens zu Militär- und Steuerzwecken, zur Anwendung kam. Bei der neuzeitlichen Statistik ist sodann zu unterscheiden zwischen rein praktischer (Verwaltungs-) Statistik und wissenschaftlicher Statistik und endlich zwischen Gegenstand und Methode derselben. Aber noch in den ersten Anfängen der wissenschaftlichen Statistik bildete der Staat den alleinigen Gegenstand dieser Disziplin; die statistische Forschung und Erkenntnis war mit dem Begriff des Staates eng verknüpft. So verstund Achenwall, der Begründer der wissenschaftlichen Statistik, unter Statistik die Kenntnis der Staatsmerkwürdigkeiten, ohne zugleich auch das ursächliche Moment ernsthaft in den Bereich der statistischen Forschung zu ziehen. Die Zustandsschilderung und Staatenbeschreibung vom Gesichtspunkt der politischen, militärischen und finanziellen Macht, der Staatskräfte überhaupt, beherrschte die damalige Schule nahezu ganz. Erst nach und nach, mit der Entwicklung der modernen Verhältnisse auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete, mit der Entwicklung des modernen Staatsbegriffs überhaupt, erweiterte sich auch der Begriff von dem Wesen und der Aufgabe der Statistik im Sinne der Erforschung der Kausalität der Erscheinungen und Gesetze im Gesellschaftsleben der Menschen durch systematische Massenbeobachtung, wie es der modernen Auffassung entspricht und wodurch sich insbesondere die moderne Bevölkerungsstatistik als selbständige Wissenschaft entwickelt hat. Das Hauptverdienst für den Anstoss nach dieser Richtung kommt dem preussischen Feldprediger Süssmilch durch sein im Jahre 1742 erschienenes Werk: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts“ zu, obschon sich bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einige Engländer (Graunt, Petty und Halley) und später auch Franzosen mit bevölkerungsstatistischen Untersuchungen und mathematischen Problemen (Aufstellung von Sterbetafeln) befasst hatten. Epochemachend für die moderne Statistik war der Belgier A. Quételet, Naturforscher von Beruf, welcher in seinem Hauptwerk: „Sur l'homme et le développement de ses facultés“, erschienen 1835, eine Sozialphysik mit dem sogenannten Durchschnittsmenschen als Schwerpunkt zu konstruieren suchte; dieses Werk bildete übrigens eine Hauptstütze für die (materialistische) Gesellschaftswissenschaft. Was indes die fortschrittliche Entwicklung und Ausbildung der Statistik und das Gelingen umfassender statistischer Aufnahmen anbetrifft, so kommt der amtlichen Statistik selbstverständlich das grösste Verdienst zu, indem durch die Errichtung statistischer Bureaux und Eingliederung derselben in den Staatsorganismus seit dem XVIII. Jahrhundert namentlich die Methode und Technik ausgebildet werden konnte; auch liegt es in der Natur der Sache, dass es in der Regel Leiter der statistischen Ämter waren, die sich die meisten Verdienste in dem ihnen zugewiesenen Fachgebiet erwarben, und zwar thaten sich auf diesem Gebiete wieder die Deutschen, nämlich Hoffmann, Dieterici, Engel, v. Hermann, Wagner, v. Öttingen, v. Mayr u. a., rühmlich hervor. Gefördert wurde die amtliche Statistik auch durch die ehemaligen internationalen statistischen Kongresse und seither durch das internationale statistische Institut, dessen Mitglieder sich ebenfalls periodisch besammeln. Versuchen wir nun nach diesem kurzen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Statistik, ein Resumé über die Begriffserklärungen nach dem heutigen Stande derselben zu geben.

Dr. E. Engel: „Die Statistik ist die Wissenschaft von den menschlichen Gemeinschaften; ihre Aufgabe ist, das physische, geistige, sittliche und soziale Leben der Völker in den von ihnen bewohnten Staaten in seinen Erscheinungen zu beobachten, arithmetisch aufzufassen und den Kausalzusammenhang zwischen Ursachen und Wirkungen dieser Erscheinungen gleichsam analytisch darzulegen.“

Prof. Dr. v. Mayr [1]): „Die Statistik ist die Wissenschaft von den sozialen Massen. Statistik im materiellen Sinne (Wissenschaft der Statistik) ist die auf erschöpfende, in Zahl und Mass festgelegte Massenbeobachtung begründete Klarlegung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen, menschlichen Lebens, soweit solche in den sozialen Massen zum Ausdruck kommen. (v. Mayr unterscheidet ausserdem zwischen allgemeiner und besonderer Statistik). Statistik im formellen Sinne (statistische Methode) ist die erschöpfende Massenbeobachtung in Zahl und Mass in der Gesamtheit ihrer Anwendung auf soziale und andere Massen. Die Selbständigkeit der statistischen Wissenschaft beruht hiernach einerseits auf der Besonderheit des Objekts der wissenschaftlichen Forschung (die soziale Masse in allen ihren Erscheinungsformen), anderseits auf der Methode dieser Forschung (die erschöpfende Massenbeobachtung).“ Endlich bezeichnet v. Mayr die Statistik (in demologischem Sinne aufge-

[1]) Vgl. v. Mayr: „Statistik und Gesellschaftslehre, I. u. II. Teil, 1895 u. ff.“

fasst) als exakte Gesellschaftslehre. Wir sehen also aus dieser ziemlich komplizierten Begriffsbestimmung v. Mayrs, dass eine wirklich zutreffende Definition der Statistik keine leichte Sache ist, jedenfalls genaue Unterscheidungen erfordert. Die Statistik ist, je nach ihrer Anwendung und ihrem Objekt, eine Methode mit induktivem Verfahren, eine Hülfswissenschaft und eine selbständige Wissenschaft. Die Statistik tritt auf den Plan, wo es sich um ziffermässige Ermittlung von Zuständen und Erscheinungen handelt zum Zweck allgemeiner Schlüsse auf das physische, soziale, wirtschaftliche und Seelenleben eines Volkes oder Landes, und zwar innerhalb bestimmter Zeitabschnitte[1]). Aufgabe der Statistik ist also, die mannigfaltigen Vorkommnisse in Natur und Kultur, im Staats- und Völkerleben durch Massenbeobachtung, Zählung und Feststellung charakteristischer Tatsachen zu sichten und zu erklären, die Gesetzmässigkeit in diesen Erscheinungen ausfindig zu machen und die kausalen Beziehungen zu ergründen. Es ist wohl unnötig, zu betonen, dass die Erfüllung dieser Aufgabe von mancherlei Voraussetzungen und Verhältnissen, günstigen oder ungünstigen Umständen abhängig ist, ja dass sich derselben mitunter die grössten Schwierigkeiten entgegenstellen. Vor allem aus ist sachgemässes Verständnis, Interesse und guter Wille bei den obern und untern Behörden, aber auch beim Volke notwendig; sodann sind entsprechende Hülfsmittel, Geld oder Kredit und geeignetes Personal, dazu ein gehöriges Quantum Arbeitslust, Ausdauer und Geduld nebst absoluter Objektivität und Wahrheitsliebe erforderlich. Überdies kann die Aufgabe je nach der Einteilung und Gliederung derselben, namentlich da, wo günstige Bedingungen (unbeschränkte Hülfsmittel) vorhanden sind, unendlich gross oder auch aus zwingenden Gründen der Opportunität äusserst beschränkt sein. Das Arbeitsgebiet der amtlichen Statistik in einem Grossstaate ist auch ein anderes als dasjenige kleinerer Staaten, Provinzen, oder in Städten. In den schweizerischen Kantonen sind die statistischen Bureaux, wo solche bestehen[2]), bekanntlich mit äusserst beschränkten Hülfsmitteln ausgestattet; dasselbe war wenigstens in früheren Zeiten auch beim eidgenössischen statistischen Zentralbureau der Fall. Die budgetmässige Ausgabensumme variierte für das bernisch-kantonale statistische Bureau in den letzten Jahren zwischen Fr. 10,000—15,000, für das zürcherische zwischen Fr. 15,000—20,000, für das eidgenössische statistische Bureau dagegen von Fr. 200,000 bis 250,000, für diejenigen der süddeutschen Staaten von Fr. 100,000—150,000, für das kgl. preussische statistische Bureau von Fr. 1—1¼ Million und für das kaiserl. statistische Amt von Fr. 2 Millionen und mehr. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit für die kantonale Statistik von selbst, ihr Arbeitsgebiet auf das Wichtigste oder Aktuelle zu beschränken, um mit den verfügbaren Mitteln auskommen zu können. Die Kunst, dies zu erreichen, liegt also in einer zweckmässigen Auswahl der jeweiligen Arbeiten und Fertigstellung derselben zur richtigen Zeit. Die Einschränkung geschieht etwa auch in der Weise, dass gewisse Gegenstände, die alljährlich wiederkehren, nur noch periodisch bearbeitet werden. Es liegt auch auf der Hand, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit unserer kantonalen statistischen Bureaux in der Praxis (Volkswirtschaft, Verwaltung und Gesetzgebung) liegt und dass rein wissenschaftliche Aufgaben und Liebhabereien in ausseramtliche Sphären verwiesen werden müssen. Mit um so grösserer Sorgfalt ist neben der zusammenfassenden, allgemeinen und zeitlichen Vergleichung auch das lokale Detail zu pflegen und um so grösseres Gewicht auf die Popularisierung der Statistik im Interesse absoluter Zuverlässigkeit der Angaben zu legen.

Untersuchen wir nun, inwiefern die amtliche Statistik in der Schweiz ihre Aufgabe bisher erfüllt habe und welche Gebiete oder Gegenstände noch der Pflege bedürfen, so finden wir, dass bisher von der eidgenössischen und kantonalen Statistik auf verschiedenen Gebieten tüchtig gearbeitet wurde, dass aber auch manches unterlassen und vernachlässigt worden ist, was in der Aufgabe der offiziellen Statistik gelegen wäre, sei es, weil es an entsprechender Veranlassung, oder an finanziellen Hülfsmitteln, oder endlich an gesetzlichen Kompetenzen fehlte. Indem wir einen näheren Zusammenschluss und gemeinsames Zusammenwirken der amtlichen Statistiker der Schweiz nach einheitlichem Programm in Zukunft für angezeigt halten, soll dies nicht nur den Zweck haben, bisher Versäumtes tunlichst nachzuholen, sondern namentlich zu vermeiden, dass der innern Ausgestaltung der schweizerischen amtlichen Statistik die Konsequenz fehle und dass sie keinem einheitlichen Grundgedanken, sondern persönlichen Liebhabereien und Interessen oder allzu einseitig den Anforderungen des praktischen Bedürfnisses folge, wie es z. B. der amtlichen Statistik

[1]) Vgl. A. Niggl, Grundzüge der Statistik, 1902.

[2]) Im Jahre 1848 wurde das erste statistische Bureau im Kanton Bern kreiert, das jedoch eine Zeitlang wieder einging und 1856 reorganisiert wurde. Die Errichtung des eidgenössischen statistischen Bureaus fällt in das Jahr 1860, und das statistische Bureau des Kantons Zürich entstund im Jahre 1870. Statistische Amtsstellen traten ferner in Tätigkeit in den Kantonen Waadt (Ende der 70er Jahre), Aargau 1886, Freiburg und St. Gallen 1895, Genf 1896 und Basel 1902. Frühere Direktoren des eidgenössischen statistischen Bureaus waren: Prof. Dr. G. Vogt, Dr. Max Wirth, Dr. J. J. Kummer und kurze Zeit Dr. E. W. Milliet. Im Kanton Bern wurde die amtliche Statistik durch Regierungsrat Dr. J. R. Schneider eingeführt, und auf eidgenössischem Gebiete war bekanntlich Bundesrat Franscini als Pionier tätig; letzterer wird daher als Vater der schweizerischen Statistik genannt.

Englands zum Vorwurf gemacht wird [1]). Wenn wir nun nachstehend die verschiedenen Aufgaben etwas näher ins Auge fassen und eine Art Arbeitsprogramm entwerfen, so soll dasselbe nur als Wegleitung oder Basis zur Diskussion, keineswegs jedoch als etwas unbedingt Massgebendes betrachtet werden, im Gegenteil sind wir für sachbezügliche Wünsche und Anregungen bezw. Ergänzungen nicht nur aus Fachkreisen, sondern auch aus behördlichen Kreisen der Staats- und Gemeindeverwaltung sowie von ausseramtlicher Seite stets dankbar.

Umfang des Staatsgebiets und Areal.

Die bezüglichen Nachweise dienen teils politischen, teils wirtschaftlichen Zwecken, z. B. zur Berechnung der Dichtigkeit der Bevölkerung und des Viehstandes, und enthalten ziemlich approximative Angaben über die Gesamtfläche, produktives und unproduktives Land mit einigen weiteren Unterscheidungen; dieselben können erst zuverlässiger werden, wenn die geometrischen Vermessungen und Katasterwerke der Gemeinden grösstenteils oder ganz vollendet sein werden. Immerhin genügten die bisherigen kantons- oder bezirksweisen Angaben nach Hauptrubriken dem Zwecke vollkommen. Übrigens gehört die Arealstatistik mit den weiteren Unterscheidungen des produktiven Areals in das Gebiet der Landwirtschaftsstatistik.

Bevölkerung. Das Gebiet der *Bevölkerungsstatistik* ist das auf eidgenössischem Boden am meisten gepflegte und ausgebildete Gebiet der Statistik, indem die Grundlage dazu im eidgenössischen Zivilstandsgesetz vom 24. Dezember 1874 geschaffen wurde [2]). Sowohl die Statistik der Eheschliessungen und Ehescheidungen als auch der Geburten und Sterbefälle ist Sache des Bundes, und zwar geschieht die Aufarbeitung des zivilstandsamtlichen Originalmaterials in vollständig zentralisierter Weise. Die schweizerische Bevölkerungsstatistik hält den Vergleich mit derjenigen anderer Staaten wohl aus; auch unter dem gegenwärtigen Direktor, Herrn Dr. med. Guillaume, wurde sie noch verbessert und vervollkommnet. Allerdings pflegen auch einzelne Kantone oder Städte besondere Originalaufnahmen oder -arbeiten zu veranstalten, so z. B. Zürich, Bern und Basel. Bern hat in einer Vollziehungsverordnung zum Zivilstandsgesetz den Zivilstandsbeamten eine besondere Berichterstattung über die aussergewöhnlichen oder gewaltsamen Todesfälle zur Pflicht gemacht. Im übrigen beschränkte man sich auf eine periodische Bearbeitung und vergleichende Darstellung der bevölkerungsstatistischen Ergebnisse, um die Kenntnis der Bevölkerungsvorgänge im Kanton in weitere Kreise zu tragen und das Interesse dafür zu wecken oder wach zu erhalten. Dem Objekt nach bliebe also auf dem obgenannten Gebiet kaum viel Wesentliches zu wünschen übrig; dagegen dürfte es sich gerade bei einer so wichtigen eidgenössisch zentralisierten Originalarbeit empfehlen, hie und da hinsichtlich des Verfahrens für die Darstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse im Interesse der Methode, Kontinuität und Vergleichbarkeit auch die kantonalen Fachkollegen zu Rate zu ziehen. Das nämliche gilt für die *Volkszählungen*; auch diese sind durch die Gesetzgebung zur Bundessache gemacht worden und haben in den letzten 50 Jahren bereits eine sichere, auf die jeweilige Erfahrung gestützte Praxis und Ausbildung erlangt. Freilich ist die Durchführung derselben nur unter Mitwirkung der Kantons- und Gemeindebehörden mit entsprechendem Mühe- und Kostenaufwand möglich. In bezug auf die Anordnung der eidgenössischen Volkszählungen ist in formeller oder methodischer Hinsicht kaum etwas einzuwenden, zumal wenigstens bei derjenigen von 1900 auch den Vertretern der amtlichen Statistik der Kantone und Städte Gelegenheit gegeben wurde, sich als Mitglieder der offiziellen Fachkommission auszusprechen; dagegen erscheint es zweckmässig, jedenfalls nicht überflüssig, dieselben auch über die Verarbeitung des Materials für die ganze Schweiz jeweilen nochmals einzuvernehmen, damit der Inhalt der später zur Veröffentlichung gelangenden Volkszählungswerke wenigstens den Anforderungen und Bedürfnissen der amtlichen Statistik möglichst allseitig gerecht werde; zugleich könnte dabei auch erwogen werden, wie und nach welchen Richtungen hin den wissenschaftlichen Interessen zu dienen sei, indem das bezügliche Gutachten eines einzelnen Fachmannes oder Gelehrten stets mehr oder weniger einseitig, also nicht allgemein entsprechend oder massgebend sein kann. Ausserdem könnte, obschon die Vorzüge der zentralisierten Verarbeitung im Prinzip für Beibehaltung derselben sprechen, die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht angezeigt wäre, im Interesse der Beförderung der Arbeiten und teilweiser Entlastung des eidgenössischen statistischen Bureaus bei solch umfangreichen Zählungen nötigenfalls eine dezentralisierte Verarbeitung in dem Sinne eintreten zu lassen, dass wenigstens diejenigen Kantone, welche eigene statistische Bureaux besitzen, nicht nur das Material zu liefern, sondern es auch für ihren Teil, selbstverständlich gegen ausreichende Kostenrückvergütung, endgültig zu bearbeiten hätten, wie dies schon bisher in vereinzelten Fällen, z. B. in Zürich und Basel-Stadt, praktiziert worden sein soll und wie es auch im Deutschen Reiche zu geschehen pflegt [1]). Die

[1]) Vgl. Niggls Grundzüge der Statistik, pag. 33.

[2]) Das Hauptverdienst hierfür fällt dem früheren Direktor des eidgen. statistischen Bureaus, Herrn Dr. J. J. Kummer, zu.

[1]) Bei der deutschen Volks- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 befassten sich nämlich 10 grössere und kleinere Staaten mit

Volkszählungsergebnisse bieten den Kantonen ausserdem reichhaltigen Stoff zu besondern Bearbeitungen mit Rücksicht auf die praktischen Zwecke der Staatsverwaltung und zudem die Möglichkeit frühzeitiger Veröffentlichungen. Eine wichtige und in der Tat ziemlich schwierige Aufgabe besteht in der Vornahme einer schweizerischen Gewerbezählung, welche bereits in der schweizerischen Statistiker-Versammlung vom 18. 19. Oktober 1897 in Basel beschlossen und hernach auch in Form eines Postulats von Herrn Regierungsrat v. Steiger, dem bernischen Direktor des Innern, im Nationalrate zur Sprache gebracht worden ist, die jedoch bis jetzt ein frommer Wunsch, ein wiederholt prolongierter Wechsel auf lange Sicht, also ein Zukunftsproblem blieb. Da es sich nämlich u. a. darum handelte, diese Gewerbezählung mit der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 zu verbinden und der hohe Bundesrat resp. die zuständigen Organe hiefür einen Gesamtkredit von $^3/_4$ Million Fr. verlangt hatten [1]), so gelang es vortrefflich, einerseits wegen der befürchteten Beeinträchtigung der Volkszählung, anderseits der enormen Kosten wegen einen die Gewerbezählung ablehnenden Beschluss in den eidgenössischen Räten zu erzielen. Immerhin geschah dies in der Voraussicht und unter der bestimmten Versicherung, dass alsdann im Jahre 1905 eine sogenannte Zwischen-Volkszählung in reduziertem Rahmen, verbunden mit einer Gewerbezählung, stattfinden solle. Es bleibt abzuwarten, ob diese Versicherungen ernst gemeint seien, oder ob sich die drei Verbände (Statistiker und statistische Gesellschaft, schweizerischer Gewerbeverein und schweizerischer Bauernbund), welche die Gewerbezählung seinerzeit verlangt hatten, wiederum auf einen fernern Zeitpunkt vertrösten lassen müssen.

Die Gemeindefinanzstatistik oder Statistik des Gemeindehaushalts schliesst eine jährliche oder periodische Darstellung der Ergebnisse der Gemeinderechnungen (Stand des Vermögens der Orts-, Schul-, Armen-, Kirchen- und Burgergemeinden, nebst Einnahmen und Ausgaben) in sich. Einige Kantone, wie z. B. Zürich, bearbeiten und veröffentlichen diese Statistik regelmässig alle Jahre, während andere, wie z. B. Bern, der grossen Schwierigkeiten (verzögerte Rechnungsablage) und der Kosten wegen sich auf eine periodische Bearbeitung beschränken. Die Mehrzahl der Kantone scheint dieses Gebiet statistisch überhaupt nicht zu pflegen, obschon es noch nicht lange her ist, dass die schweizerische Statistiker-Konferenz (Referent Herr Kollege Næf in Aarau) sich mit dem Gegenstand wiederholt befasst und sogar eine Spezialkommission niedergesetzt hatte, um diese Statistik zu fördern. Diese Bemühungen zielten auf Einführung einer einheitlichen Rechnungsführung und -ablage nach gleichem Schema und Verfahren für die ganze Schweiz ab. Wenn es nach unserer eigenen Erfahrung schon Mühe hat, die kantonalen Aufsichtsbehörden von der Notwendigkeit der Veranstaltung und Veröffentlichung einer periodischen Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse über sämtliche Gemeindegüter (von 10 zu 10 oder wo möglich von 5 zu 5 Jahren) zu überzeugen, und es geradezu energischen Willen braucht, um sie dazu zu bewegen, so soll man sich im Grunde nicht verwundern, wenn die Vereinheitlichung der Rechnungsführung und -ablage sämtlicher oder auch nur einer grösseren Anzahl Gemeinden der Schweiz einstweilen kaum erreichbar, also illusorisch ist. *Das schliesst jedoch nicht aus, dass die Kantone wenigstens in ihrem Gebiet die Gemeinden zu einheitlicher Rechnungsablage anhalten, denn es ist nicht einzusehen, warum die Gemeinden sich nicht auch, wie der Staat, die öffentlichen Verwaltungen und Anstalten, nach Jahresschluss möglichst prompter Rechnungsablage befleissen könnten.* Mit bezug auf den Kanton Bern bleibt uns zu ergänzen übrig, dass einzig über die Rechnungsergebnisse und die Leistungen der Gemeinden im Armenwesen schon seit zirka 40 Jahren eine alljährliche statistische Bearbeitung und ausführliche Darstellung im Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens erfolgt; die übrigen Gemeindegüter und deren Verwaltungsergebnisse dagegen wurden bisher gelegentlich bezw. periodisch bearbeitet und veröffentlicht, so pro 1880, 1885, 1890; pro 1893 für das Ortsgut der Einwohnergemeinden mit spezifizierter Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, endlich wird pro 1900 nachträglich eine analoge Zusammenstellung, wie pro 1890, vom kantonalen statistischen Bureau bearbeitet und veröffentlicht werden. Desgleichen wurde das Gemeindesteuerwesen im Kanton Bern bereits mehrmals periodisch bearbeitet und in besondern Lieferungen veröffentlicht. Diese letztere Statistik bietet stets aktuelles Interesse und es kann die Bearbeitung derselben neben der Gemeindegüter-Verwaltungsstatistik den Kantonen bestens empfohlen werden.

Die politische Statistik schliesst die Ergebnisse der jeweiligen Volksabstimmungen und Wahlen in sich, und zwar sind damit die Nachweise über die Stimmberechtigung und -beteiligung, eventuell auch über die Erfolge des Vetos und der Initiative (Vorschlagsrecht

---

der vollständigen und abschliessenden Bearbeitung des Materials nach einheitlicher Vorschrift, während für die 16 übrigen deutschen Staaten die Arbeiten im kaiserlichen statistischen Amte besorgt wurde. Wir möchten nun fragen, ob eine derartige Arbeitsteilung nicht auch bei uns möglich wäre; wenigstens erscheint dieselbe der Prüfung wohl wert zu sein.

[1]) Vgl. die betreffenden Botschaften des Bundesrates vom 14. April 1898 und 26. Mai 1899, S. 424 u. ff. Die Kosten waren im Verhältnis zu den Ausgaben für die deutsche Gewerbezählung v. 1895 entschieden zu hoch veranschlagt worden.

des Volkes) zu verbinden; dieselben bieten bei regelmässiger Darstellung einen zuverlässigen Einblick und bei richtiger chronologischer Anordnung derselben einen interessanten historisch-statistischen Rückblick auf die referendumspolitischen Vorgänge und Ereignisse im staatlichen Leben. Die politische Statistik richtet sich inhaltlich nach der Staatsform und den demokratischen Einrichtungen, während das Interesse an derselben mit der Souveränität eng zusammenhängt. Der Bund z. B. hat nicht die gleichen demokratischen Einrichtungen wie die Kantone, und es kommen in den letztern besonders beim obligatorischen Referendum eine Reihe von Gegenständen zur Volksabstimmung, welche den Bund nicht interessieren. Dann haben wir noch die Ausübung der Demokratie in Gemeindeangelegenheiten, also die Gemeindesouveränität oder -autonomie, so dass sich demnach für die Statistik drei Interessensphären ergeben würden, wenn sie die politischen Ereignisse an der Urne vollständig zur Darstellung bringen wollte. Man ist indes auch in diesem Gebiet der offiziellen Statistik der Tragweite und Kosten wegen gezwungen, sich gewisse Beschränkungen aufzuerlegen, und zwar in erster Linie nach dem Prinzip der Arbeitsteilung: Die eidgenössische Statistik wird sich wohl auch in Zukunft lediglich mit den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen befassen, während die kantonale Statistik sich mit den kantonalen (inklusive den eidgenössischen) Abstimmungen zu befassen hat und den Gemeinden die Registrierung ihrer autonomen Abstimmungen und Wahlen selbst überlassen werden muss; es könnte sich höchstens darum handeln, die Stimm- und Wahlbeteiligung in Gemeindeangelegenheiten von Zeit zu Zeit festzustellen. Für die kantonale Statistik dürfte es übrigens schon ziemlich weit führen, neben den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen auch noch die Wahlen regelmässig zu berücksichtigen. Was die Art der Darstellung und Veröffentlichung der politischen Statistik anbetrifft, so wird man in statistischen Jahrbüchern oder in einer allgemeinen Statistik möglichst summarisch nach Kantonen und Bezirken verfahren, während bei Veranstaltung besonderer Ausgaben, wie z. B. der bernischen vom Jahr 1897, schon eher das lokale Detail (Abstimmungskreis oder politische Versammlung) berücksichtigt werden kann.

Justizstatistik. Dieselbe zerfällt in die Statistik der Zivilrechtspflege, inklusive Konkursstatistik, und die Strafrechtspflege nebst Kriminal- und Gefängnisstatistik. Das Gebiet der Justizstatistik ist in der Schweiz leider nicht gepflegt worden, wie es sein sollte. Abgesehen von der Gefängnisstatistik, liegt die gesamte Justizstatistik bei uns zurzeit noch ziemlich im argen, sei es, dass die amtliche Statistik sich derselben nicht, wie es sich gehörte, annahm, sei es der bedeutenden Schwierigkeiten, die sich aus der vielgestaltigen und veränderlichen kantonalen Gesetzgebung bezw. aus der verschiedenen Gerichtspraxis ergaben, oder der Antipathie wegen, die sich etwa in juristischen Kreisen oder bei den Gerichtsbehörden gegen die Besorgung der Statistik geltend gemacht haben mochte. — Tatsache ist, dass wir zuzeit nur eine schweizerische Gefängnisstatistik kennen, welche den Bemühungen des Herrn Dr. Guillaume, gewesenen Strafanstaltsdirektors in Neuenburg und derzeitigen Direktors des eidgenössischen statistischen Bureaus, zu verdanken ist. Die ursprünglich auf ziemlich breiter Basis eingeführt gewesene, seinerzeit vom eidgenössischen Betreibungs- und Konkursamt an die Hand genommene schweizerische Betreibungs- und Konkursstatistik musste bekanntlich (aus was für Gründen und ob mit Recht oder Unrecht, können wir hier nicht untersuchen) wieder fallen gelassen werden, hat aber von der nun dem Bundesgericht unterstellten Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs in vereinfachter Weise eine Fortsetzung erfahren. Was sodann die eigentliche Zivil- und Strafrechtspflege anbetrifft, so liegt die bezügliche Statistik bis zur Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechts selbstverständlich in der Aufgabe der Kantone. Nun haben wir die Wahrnehmung gemacht, dass die Justizstatistik in den Kantonen früher viel mehr gepflegt wurde als gegenwärtig. Der Kanton Zürich veröffentlichte nämlich von 1867 bis um Mitte der 80er Jahre regelmässig alle Jahre eine mustergültige Statistik der Rechtspflege, in welcher sowohl die Straf- als auch die Zivilrechtspflege eingehend behandelt wurde; desgleichen führte auch der Kanton Bern bis zum Jahre 1875 eine Statistik über die gesamte Rechtspflege, welche wenigstens in bezug auf die Strafrechtspflege ausführlich und ebenfalls mustergültig angelegt war [1]); ebenso lieferten Basel-Stadt und St. Gallen hervorragende Arbeiten, sogar Appenzell A.-Rh. und Obwalden lieferten wertvolle Darstellungen [2]). In den jährlichen Staatsverwaltungsberichten begnügte man sich aber in der Mehrzahl der Kantone mit mehr oder weniger summarischen Angaben über die geschäftliche Tätigkeit der Gerichte, so dass dort von eigentlicher Pflege der Justizstatistik kaum ernsthaft die Rede sein kann. Aus welchen Gründen die Statistik der Rechtspflege in den Kantonen Zürich und Bern seinerzeit fallen gelassen wurde, ist uns genau nicht bekannt — vermutlich der bedeutenden Mühe und der bezüglichen Kosten wegen; es ist die Sistierung derselben besonders mit Rücksicht auf gesetzgeberische

---

[1]) Vergleiche die 11 Jahrgänge des statistischen Jahrbuchs für den Kanton Bern von 1865—1877.

[2]) Vergleiche den Beitrag „zur Statistik der Strafrechtspflege in den schweizerischen Kantonen“ von C. Mühlemann in Heft I/II, Jahrgang 1885 der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“.

Arbeiten im Gebiete der Rechtspflege und der Gerichtsorganisation immerhin zu bedauern, da bei einer Wiederaufnahme die entstandenen Lücken schwerlich nachgeholt werden können; jedenfalls ist kaum zu erwarten, dass die Justizstatistik in den Kantonen vor der eidgenössischen Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechts wieder aufgenommen und gepflegt werde. Um so grösseres Augenmerk sollte daher auf die Anbahnung einer den Anforderungen in jeder Hinsicht tunlichst entsprechenden *schweizerischen* Justizstatistik gerichtet werden, zu welchem Behufe eventuell schon in der Gesetzgebung selbst (ähnlich wie beim Zivilstandsgesetz) durch sachbezügliche Bestimmungen Vorsorge getroffen werden sollte. Nur auf diesem Wege wird es möglich sein, auch in der Schweiz zu einer analogen Statistik der Rechstpflege, wie sie z. B. Deutschland und Österreich Jahr für Jahr veröffentlichen, zu gelangen. Dass der Zweck der Justizstatistik durch statistische Nachweise über die Gefängnisbevölkerung oder durch kriminalstatistische Spezialuntersuchungen, so anerkennenswert dieselben auch sein mögen, absolut nicht erfüllt wird, ist vom Verfasser schon bei einem frühern Anlass betont worden [1]); wir wollen hier nur darauf aufmerksam machen, dass mit der Justizstatistik einerseits möglichst vollständige ziffermässige Nachweise über die Handhabung der gesamten Rechtspflege respektive über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Interesse der Gerechtigkeit und anderseits zuverlässige, freilich indirekte, negative Aufschlüsse über das sittliche Verhalten oder Handeln des Volkes, den Stand und die Entwicklung des Moralbegriffs, des Rechtsbewusstseins, des Gewissens — über Erfolg und Wirkungen der Gesetze überhaupt bezweckt werden.

Militärstatistik. Im Gebiete des Militärwesens kommt die Statistik hauptsächlich in drei Beziehungen zur Geltung, nämlich 1. hinsichtlich der Nachweise über den Bestand der verschiedenen Truppenkörper des Bundesheeres, 2. in bezug auf die sanitarischen Untersuchungsergebnisse und 3. zum Zwecke der Feststellung der pädagogischen Prüfungsergebnisse bei der jährlichen Rekrutierung. Diesen letztern Nachweisen kommt übrigens viel mehr pädagogisches als militärisches Interesse zu und es fallen dieselben daher als Bildungsmassstab beim Unterrichtswesen in Betracht. Die Besorgung der militärstatistischen Arbeiten liegt in erster Linie in der Aufgabe und Kompetenz des Bundes. Im aktiven Dienste, d. h. im Ernstfalle, würden sub 1 hiervor noch die Erfolge und der Verlauf der kriegerischen Aktionen der Bundestruppen hinzukommen, während in Friedenszeiten die Schiessstatistik von einiger Bedeutung ist. Ausserdem mögen sich die militärstatistischen Nachweise auf das Ausrüstungs-, Verpflegungs- und Besoldungswesen des Bundesheeres sowie auf die Militärpflichtersatzsteuer erstrecken. An der Militärstatistik haben die Kantone ebenfalls ein Interesse und es ist sogar denkbar, ja eigentlich ihre Pflicht, dass sie die bezüglichen Ergebnisse nach dieser oder jener Richtung hin zu ergänzen und zu verwerten suchen, obschon das Militärwesen im wesentlichen Bundessache ist. Wenn wir uns eine Anregung erlauben dürfen, so geht dieselbe dahin, es möchten die seinerzeit von 1884—1891 alljährlich veröffentlichten Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenuntersuchung als Massstab für den physischen Zustand respektive für die körperliche Gesundheit der männlichen Bevölkerung wieder bearbeitet und publiziert werden.

Volkswirtschaftliche Statistik. Dieselbe erstreckt sich auf Industrie, Handel und Gewerbe, auf Kapital und Arbeit, auf die sozialen Bestrebungen, auf die Existenzverhältnisse des Volkes überhaupt. Dieses wichtige und vielverzweigte Gebiet menschlicher Betätigung kann selbstverständlich von der amtlichen Statistik nicht in jeder Beziehung so intensiv gepflegt werden, wie es wohl wünschbar wäre; es muss daher vieles der Initiative von Vereinen und Privaten überlassen werden, und zwar auf Kosten der Objektivität und Zuverlässigkeit. Erfahrungsgemäss tragen die von den verschiedenen politischen, wirtschaftlichen, berufsgenossenschaftlichen und gesellschaftlichen Vereinigungen aller Art erhobenen oder verarbeiteten statistischen Nachweise stets mehr oder weniger den Stempel des besonderen Partei- oder Interessenstandpunkts an sich, so dass dieselben absolut nicht als unanfechtbar oder beweiskräftig zu betrachten sind. Um wenigstens zu vermeiden, dass solche privatstatistische Nachweise nicht fortwährend als amtliche hingenommen werden, ist eine entsprechende Kennzeichnung durch regelrechte Quellenangabe besonders auch in der Presse nachdrücklich zu verlangen; denn so wenig Getränke und Lebensmittel vor Fälschung sicher sind, ebensowenig sind es auch die Zahlen und deren Sprache. Um Behörden und Volk nicht mit falscher statistischer Beweisführung irrezuleiten und vor verfehlten Massnahmen zu bewahren, gibt es kein besseres Mittel, als die bestehenden offiziellen statistischen Bureaux mit genügenden Hülfsmitteln auszustatten, und wo noch keine statistischen Amtsstellen vorhanden sind, solche zu errichten und dieselben in stand zu setzen, Erhebungen und Enqueten in grösserm Umfange mit der wünschenswerten Gründlichkeit, Objektivität und Zu-

[1]) Nämlich in der Diskussion über einen Vortrag des Herrn Direktor Dr. Guillaume betreffend die Insassen der Berner Strafanstalten, welcher in der Sitzung der bernischen statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft vom 26. Januar 1893 gehalten wurde (vergleiche Jahrgang 1892, Anhang, des bernischen Staatsverwaltungsberichts und Jahrgang 1893 der Zeitschrift für schweizerische Statistik).

verlässigkeit im allgemeinen Interesse des Staats und Volkes durchzuführen. Die Thätigkeit des Bundes im Gebiete der wirtschaftlichen Statistik beschränkte sich bisher auf folgende Originalerhebungen oder -arbeiten grössern Umfangs:

1. Eine periodisch (in den Jahren 1882, 1888, 1895 und 1902) vom eidgenössischen Fabrikinspektorat aufgenommene und vom schweizerischen Industriedepartement herausgegebene *Fabrikstatistik,* welche jeweilen sämtliche dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissemente umfasst und deren Ergebnisse, obschon das Erhebungsmaterial jeweilen nicht hinlänglich ausgebeutet wurde, den Mangel einer schweizerischen Gewerbezählung weniger fühlbar werden liessen, indem sie die letztere wenigstens bis zu einem gewissen Grade ersetzte.

2. Die *schweizerische Ein- und Ausfuhr* oder *Handelsstatistik,* welche bereits seit 1850 vom Bunde, respektive vom eidgenössischen Zolldepartement besorgt und herausgegeben wird; dieselbe wurde im Jahre 1885 dem Zeitbedürfnis entsprechend reorganisiert und analog derjenigen anderer Staaten auf erweiterter Grundlage ausgebaut. Die Bearbeitung der Handelsstatistik wird von einer besondern Bureau-Abteilung des eidgenössischen Zolldepartements mit eigenem Chef besorgt. Eine Zeitlang (in den 60er und 70er Jahren) wurden die Jahrespublikationen des Zolldepartements durch besondere Arbeiten des eidgenössischen statistischen Bureaus über den Warenverkehr mit dem Auslande in verdienstlicher Weise ergänzt; ebenso befasste sich das handelsstatistische Bureau, welches eine Zeitlang (in den 80er Jahren) beim Industriedepartement bestund, recht eifrig mit zollstatistischen Arbeiten und vergleichenden Darstellungen. Die Handels- oder Zollstatistik interessiert nicht nur den Handels-, Industrie- und Gewerbestand, die gesamte Volkswirtschaft überhaupt, sondern sie bietet die beste und unentbehrliche Grundlage für die Unterhandlungen und den Abschluss von Handelsverträgen.

3. Die *schweizerische Sparkassenstatistik* wurde früher wiederholt vom eidgenössischen statistischen Bureau herausgegeben, so pro 1862 (erschienen 1864), pro 1872 (erschienen 1875) und pro 1882 (mit einem Nachtrag 1886 erschienen); die Sammlung des bezüglichen Materials geschah also jedesmal auf amtlichem Wege unter Mitwirkung der Kantonsbehörden; ebenso wurde die Bearbeitung der Statistik von 1882/86 vom eidgenössischen statistischen Bureau besorgt, diejenige pro 1862 und 1872 dagegen war Herrn Diakon Spyri übertragen worden. Seit derjenigen von 1882 fand keine Wiederholung der schweizerischen Sparkassenstatistik auf amtlichem Wege statt; dagegen versuchte ein Fachmann, Herr Wilhelm Fatio in Genf, die Sparkassenstatistik auf Wunsch des eidgenössischen Departements des Innern und im Auftrage des eidgenössischen statistischen Bureaus (jedoch auf privatem Wege anlässlich der schweizerischen Landesausstellung pro 1896) zu erneuern und jährlich fortzuführen. Allein trotz diesen verdienstlichen Bemühungen und Arbeiten des Herrn Fatio wird es demselben kaum gelingen, die schweizerische Sparkassenstatistik in der erforderlichen Vollständigkeit zu wiederholen und regelmässig fortzusetzen; eher dürfte dies dem Organ eines Sparkassenverbandes gelingen, vorausgesetzt, dass derselbe auf obligatorischer Basis organisiert werden könnte, oder dass es auf fakultativem Wege möglich wäre, sämtliche Sparkassen zum Beitritt zu veranlassen. Übrigens ist ausser etwaigen technischen Schwierigkeiten nicht einzusehen, warum die Anordnung der Sparkassenstatistik nicht auch wie andere wirtschaftsstatistischen Aufnahmen auf amtlichem Wege erfolgen könnte, wie es auch in andern Staaten geschieht.

4. Die *Statistik der gegenseitigen Hülfsgesellschaften* (Krankenkassen) der Schweiz wurde bisher zweimal, nämlich pro 1865 und 1880, von der schweizerischen statistischen Gesellschaft unter finanzieller Beihülfe und teilweise unter Mitwirkung der Kantone aufgenommen. Die Bearbeitung des Materials wurde beidemal von Herrn Professor Dr. Kinkelin in Basel übernommen und besorgt; diejenige von 1865 erschien 1868 und diejenige pro 1880 erschien 1888 im Druck. Auf Beschluss der statistischen Gesellschaft und der letzten Statistikerkonferenzen hin soll diese Statistik nun neuerdings aufgenommen werden und es ist dieselbe bereits an die Hand genommen worden.

5. Eine *schweizerische Unfallzählung,* die seinerzeit vom Bunde zum Zwecke der Vorbereitung der Unfall- und Krankenversicherungsvorlage angeordnet und während drei Jahren (1888—1891) gegen Bezahlung der Berichterstatter durchgeführt wurde. Desgleichen

6. eine *schweizerische Brandzählung,* welche in den Jahren 1893 und 1894 ebenfalls gegen Bezahlung der Berichterstatter für eine gedachte Vereinheitlichung und Ausdehnung der Feuerversicherung auf die ganze Schweiz Material liefern sollte, die jedoch nicht ganz vollständig wurde, zumal drei Kantone fehlten.

7. Eine *Statistik des Versicherungswesens,* respektive über den Geschäftsbetrieb der in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften wird regelmässig alle Jahre vom eidgenössischen Versicherungsamt erstellt und erscheint bereits seit 1886 in den jährlichen Geschäftsberichten dieses Amtes.

Im übrigen wären noch verschiedene amtlich-statistische Arbeiten und Nachweise auf eidgenössischem

Gebiete zu erwähnen, welche teils wirtschaftlicher, teils administrativer Natur sind und die entweder im Bundesblatt oder in besonderen Berichten oder Zeitschriften erscheinen, so z. B. die Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren, die Mitteilungen des eidgenössischen Banknoteninspektorats, die Geschäftsberichte der eidgenössischen Alkoholverwaltung, des Auswanderungsamts (Auswanderungsstatistik), die Nachrichten im schweizerischen Handelsamtsblatt, die einschlägigen Arbeiten in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und im statistischen Jahrbuch u. s. w. u. s. w. Die wirtschaftsstatistischen Nachweise eignen sich ihres allgemeinen Interesses wegen ganz besonders zu vergleichenden Darstellungen in Spezialberichten, statistischen Jahr- oder Handbüchern, Zeitschriften, wie in der Presse überhaupt, nur sollte, wie bereits an anderem Orte gesagt, immer so viel als tunlich auf Angabe der Provenienz gehalten werden, damit es auch möglich würde, die objektiven amtlichen von den oft tendenziösen privatstatistischen Nachweisen besser zu unterscheiden. Wir möchten zwar nicht behaupten, dass die Arbeiten der amtlichen Statistik stets objektiv und einwandfrei seien; allein es soll dies wenigstens vorausgesetzt werden dürfen.

Was die kantonalen Leistungen im Gebiete der volkswirtschaftlichen Statistik anbetrifft, so beschränken sich dieselben in der Regel auf gelegentliche Aufnahmen und Nachweise zu praktischen Zwecken oder auf Verwertung des Materials schweizerischer Aufnahmen; zwar kommt es auch vor, dass bei gewissen Studien oder Arbeiten das wissenschaftliche Interesse beziehungsweise die Statistik als Selbstzweck erscheint. Im Kanton Bern z. B. wurden wiederholt die Lebensmittelpreise und die Bevölkerungsbewegung im Zusammenhang untersucht (vergleiche diesbezüglich den Bericht der Direktion des Innern vom Jahr 1848 in Sachen der Auswanderung, ferner das Referat über den Einfluss der Preise der wichtigsten Nahrungsmittel auf die Bewegung der Bevölkerung im Kanton Bern während dem 100jährigen Zeitraum von 1782—1881 vom Verfasser[1]), und sodann die Untersuchungen betreffend die Bevölkerungsbewegung und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern, erschienen in Lieferung I, Jahrgang 1887 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus). Ein von der bernisch-kantonalen Statistik Jahrzehnte hindurch gepflegtes Gebiet betrifft die Statistik der Lebensmittelpreise, wovon die frühern statistischen Jahrbücher von 1866—1878, sowie einige Lieferungen der „Mitteilungen“ Zeugnis ablegen; ferner wurde gepflegt die Statistik der Auswanderung, der Geltstage (Konkurse) und Handänderungen, Versuche über Lohnstatistik gemacht, die Ergebnisse der schweizerischen Sparkassenstatistik pro 1882 im Jahre 1884 bearbeitet und in Lieferung I, Jahrgang 1885 der „Mitteilungen“ veröffentlicht. Endlich führte das kantonale statistische Bureau im Jahr 1889 eine gewerbliche Betriebsstatistik durch, deren Ergebnisse in drei besondern Lieferungen der „Mitteilungen“ im Druck erschienen sind und die in der Hauptsache anlässlich der kantonalen Gewerbeausstellung in Thun 1899 auch graphisch dargestellt wurden (vergleiche Jahrgang 1890, Lieferung I, betreffend die Städte Bern, Biel und Burgdorf, Jahrgang 1891, Lieferung I (lokale Detailergebnisse), und Jahrgang 1894, Lieferung I (die gewerblichen Verhältnisse im Kanton Bern nach der Berufs- und Gewerbestatistik); auch in andern Kantonen, wie z. B. Zürich und Waadt, wurden gewerbestatistische Aufnahmen gemacht. Von St. Gallen sind ebenfalls wertvolle volkswirtschaftliche Untersuchungen und Preisstatistiken gemacht worden. Es ist uns hier leider nicht möglich, auf alle Leistungen und Arbeiten der Kantone einzutreten und dieselben speziell zu erwähnen, zumal auch die kantonalen Staatsverwaltungsberichte eine wahre Fundgrube vereinzelter wirtschaftsstatistischer Angaben darstellen; dagegen bleibt uns noch übrig, auf die statistischen Leistungen der verschiedenen wirtschaftlichen Interessenverbände in der Schweiz hinzuweisen. In erster Linie erwähnen wir die Jahresberichte des schweizerischen Handels- und Industrievereins, in welchen die amtlich-statistischen Publikationen, besonders die Ergebnisse der Handelsstatistik, regelmässig in zweckentsprechender Weise verwertet und auch sonst, wie in den Berichten der Handelskammern, reichhaltige statistische Notizen über die wirtschaftliche Lage veröffentlicht werden. In zweiter Linie fällt der schweizerische Gewerbeverein in Betracht, welcher durch sein Sekretariat bereits seit vielen Jahren sehr wertvolle statistische Arbeiten liefert und noch unlängst eine Berechnung der gewerblichen Produktion unternommen hat. In dritter Linie erwähnen wir den schweizerischen Arbeiterbund, dessen Sekretariat, obwohl ein gewesener Fachmann der Statistik an dessen Spitze steht, zwar mehr politisch-agitatorisch als wirtschafts-statistisch tätig ist oder sein zu müssen scheint. In einzelnen Fällen, so z. B. im Gebiete der Unfall- und Hülfskassenstatistik, hat das schweizerische Arbeitersekretariat gute Arbeiten geliefert; dagegen schlug der Versuch betreffend Erstellung einer schweizerischen Lohnstatistik leider ganz fehl, und wir können es nicht recht begreifen, warum unser ehemalige tüchtige Berufskollege, Herr Greulich, bei dieser wichtigen Aufgabe des Arbeitersekretariats

[1]) Erschienen im II. Band der Verhandlungen des „Congrès international d'Hygiène et de démographie à Genève“, Seite 665 u. ff., sowie im Jahrgang 1882 der Zeitschrieft für schweizerische Statistik.

nicht mehr Ausdauer und Energie an den Tag gelegt, d. h. so schnell die Flinte ins Korn geworfen hat. Eines freilich begreifen wir, nämlich, dass derartige Erhebungen, welche die Privat-Interessen so nahe berühren, allerdings mit Schwierigkeiten, Vorurteilen und Misstrauen zu kämpfen haben, ja dass sich dieselben nicht so leicht beseitigen lassen, so wenig als die Neigung der verschiedenen Arbeiter-, Gewerbe- und Berufssekretariate, die Statistik einseitig und oft tendenziös zu partei- oder interessenpolitischen Zwecken auszubeuten. Es wird daher kaum anders möglich sein, das Gebiet der *Arbeits- und Sozialstatistik* in zuverlässiger und allseitig Vertrauen erweckender Weise zu pflegen, als dass diese Aufgabe einer besondern Abteilung des eidgenössischen statistischen Bureaus oder einem eventuell zu errichtenden schweizerischen Arbeitsamt übertragen würde; dies um so mehr, weil das schweizerische Arbeitersekretariat wahrscheinlich weder Lust, noch Zeit, noch die nötige Unabhängigkeit besitzt, um sich ernsthaft und objektiv mit umfassenden sozialstatistischen Untersuchungen zu befassen. Einer solchen arbeitsstatistischen Abteilung würden von Amts wegen folgende Aufgaben zu übertragen sein: 1. Allseitige Erhebungen über Lohnverhältnisse und eventuell auch Streiks, 2. über Lebensmittelpreise, 3. über Wohnungsverhältnisse, 4. über Haushaltungsbudgets, respektive Kosten für den Unterhalt der Familien, eventuell auch 5. über die Ernährungsverhältnisse, 6. über Arbeitsnachweis und -vermittlung, 7. über die Arbeitslosigkeit und deren Ursachen.

Ein bedeutsames, verdienstliches Privat-Unternehmen war das bereits in der zweiten Hälfte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts erschienene „Volkswirtschaftslexikon der Schweiz“ von A. Furrer, in welchem durch sachkundige Mitarbeiter viel statistisches Material aus offiziellen Quellen verwertet wurde. Ein ähnliches, jedoch auf neuer und erweiterter Grundlage zurzeit im Erscheinen begriffenes Werk ist das „Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ von Professor Dr. Reichesberg in Bern; auch die von letzterem redigierten „Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik“ bringen gelegentlich wirtschafts-statistische Nachweise.

Die schweizerische statistische Gesellschaft dürfte sich eventuell im Anschluss an die Statistik der gegenseitigen Hülfsgesellschaften mit der Aufnahme einer Statistik der Vereine und Genossenschaften mit wirtschaftlichem Zweck befassen.

Der eidgenössischen amtlichen Statistik endlich liegt die baldige Anordnung und Durchführung einer *schweizerischen Gewerbezählung* ob. Ein erster Versuch, der jedoch misslang, wurde seinerzeit in Verbindung mit der Volkszählung von 1870 gemacht und daher oft — zwar ohne Grund — als abschreckendes Beispiel gebraucht; ferner wurde anlässlich der Landesausstellung im Jahre 1883 eine gewerbliche Enquete mit statistischen Erhebungen vorgenommen. Dass einzelne Kantone, z. B. Bern, Gewerbezählungen in beschränktem Umfange mit Erfolg durchgeführt haben, ist bereits erwähnt worden. Es sei hier nur noch auf den Unterschied zwischen der mit den Volkszählungen verbundenen Berufsstatistik und der Gewerbezählung aufmerksam gemacht. Bei der Volkszählung wird nach dem Beruf jeder einzelnen Person gefragt, und es wird hernach die Bevölkerung auf die verschiedenen Berufsarten und -kategorien verteilt, bei der Gewerbezählung dagegen wird nach der Art und dem Umfang jedes einzelnen Betriebes, sowie dessen Leistungsfähigkeit (Arbeitskräfte und -maschinen) gefragt, woraus sich alsdann die entsprechenden Nachweise für die verschiedenen Industrie- und Gewerbszweige ergeben. Einen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse einer Gewerbezählung bildet der Zeitpunkt, respektive die Jahreszeit, in welcher die Aufnahme stattfindet, indem z. B. zur Winterszeit verschiedene Betriebs- oder Gewerbszweige stillestehen, so dass es angezeigt erscheint, die projektierte schweizerische Volks- und Gewerbezählung statt im Dezember schon im Frühjahr oder Herbst 1905 zu veranstalten; sodann könnte die landwirtschaftliche Betriebszählung, welche ohne Zweifel ebenfalls einen Teil der Gewerbezählung ausmachen wird, mit der periodischen Viehzählung im Frühjahr 1906 verbunden werden. Es würde sich also empfehlen, im Jahr 1905 die Volks- und Gewerbezählung und sodann im Jahr 1906 die Vieh- und landwirtschaftliche Betriebszählung vorzunehmen [1]).

Landwirtschaftliche Statistik. Die Aufgaben der Landwirtschaftsstatistik sind ebenfalls äusserst vielseitige und erfordern ernsthafte Pflege. Leider lässt dieselbe zurzeit noch sehr zu wünschen übrig. Die einzige Hauptarbeit oder Leistung der eidgenössischen Statistik besteht in der Vornahme der periodischen *Viehzählungen,* welche nun nach Bundesgesetz alle 5 Jahre stattfinden. Aber auch diese werden mit grosser Ängstlichkeit auf das absolut Notwendige beschränkt, so dass z. B. bei der letzten Viehzählung von 1901 die numerische Feststellung des Viehstandes nach Schlägen (Rassenunterscheidung) von den Bundesbehörden abgelehnt wurde. In Verbindung mit der Viehzählung finden

[1]) Seither nahm die bernische statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft (Präsident: Herr Regierungsrat v. Steiger) ein Referat von Herrn Gewerbesekretär Krebs entgegen und beschloss nach eingehender Besprechung ebenfalls, den eidgenössischen Behörden die Vornahme einer umfassenden Gewerbezählung im Jahr 1905 zu empfehlen.

gelegentlich etwa noch Spezialermittlungen über Viehpreise und -werte oder über das Lebendgewicht statt; jedoch werden dieselben nicht vom Bunde amtlich angeordnet, sondern höchstens konfidentiell empfohlen, d. h. dem freien Belieben der Kantone oder Interessenkreise anheimgestellt(!). Mit der Vornahme der Viehzählungen allein sind aber die Aufgaben der amtlichen Statistik im Gebiete der Landwirtschaft noch lange nicht erfüllt [1]), sondern es fallen daneben folgende in Betracht:

1. Ermittlungen über die Bodenproduktion (Bodenbenützung und Ernte-Erträge, Preise und Geldwert der Produkte).
2. Erhebungen über die Milchwirtschaft und die Käsereien (Art und Menge, Preise und Geldwert der Produkte).
3. Ermittlungen über die Viehaufzucht, den Viehhandel, Viehpreise und Viehprämierungen, über Viehverkehr, Viehseuchen und den Bestand an Schlachtvieh.
4. Statistik der Alpenwirtschaft.
5. Einführung einer regelmässigen Viehversicherungsstatistik.
6. Grundbesitzstatistik (Nachweise über die Verhältnisse und die Verteilung des Grundeigentums nach Art und Grösse).
7. Ermittlungen über die Preise und Bewegung des Grundeigentums nach den Handänderungen.
8. Untersuchungen betreffend die Verschuldung des Grundbesitzes (nach Mitgabe der Steuerkataster oder der Grundbücher).
9. Vornahme einer umfassenden landwirtschaftlichen Betriebsstatistik (Umfang, Areal, Anbau respektive Art der Kultur, Vieh-, Maschinen- und Obstbaumzählung).
10. Ermittlungen über die Rentabilität der Landwirtschaft auf Grund der Buch- und Rechnungsführung einzelner Betriebe.

Die Vornahme dieser Erhebungen liegt durchaus nicht etwa im besonderen Interesse der Statistik, sondern in demjenigen der Landwirtschaft und der Volkswirtschaft überhaupt; dieselben müssen teils periodisch, teils alljährlich wiederholt beziehungsweise fortgesetzt werden.

Ausser einem vor Jahren (auf Anregung des Herrn Direktor Dr. Guillaume) vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement unternommenen Versuch zu einer monatlichen Berichterstattung über die Ernteaussichten, welcher jedoch bald wieder aufgegeben wurde, ist von obigem Erhebungsprogramm wenigstens direkt von Bundes wegen bisher nichts verwirklicht worden, obschon in Artikel 19 des Bundesgesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 bestimmt ist, der Bundesrat werde für den weitern Ausbau der landwirtschaftlichen Statistik die geeigneten Massnahmen treffen, und diese nämliche Bestimmung bereits im Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 enthalten war. Allerdings richtete der Bund in vereinzelten Fällen Subventionen aus, wie z. B. unlängst eine ansehnliche Summe für die Basler Grundbesitzstatistik, sowie an das schweizerische Bauernsekretariat für die Prämiierung landwirtschaftlicher Buch- und Rechnungsführung im Interesse der Rentabilitätsstatistik im Sinne von Ziffer 10 oben; allein alles übrige wurde, wie gesagt, den Kantonen und landwirtschaftlichen Interessenkreisen überlassen. Was hat nun auf diesem Gebiete die amtliche Statistik der Kantone geleistet? Mehrere Kantone, namentlich Zürich, Bern, Waadt, Aargau, Thurgau und Freiburg, sowie die von der Statistiker-Konferenz im Jahre 1895 niedergesetzte Spezialkommission für Agrarstatistik gaben sich alle Mühe, die landwirtschaftliche Statistik den Zeitanforderungen entsprechend zu pflegen und auszubauen, wovon die regelmässig erschienenen kantonalen Veröffentlichungen in den 80er und 90er Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts, sowie die Verhandlungen von verschiedenen statistischen Jahreskonferenzen (z. B. in Basel 1886 und 1897) und die bezüglichen Referate in der Zeitschrift für schweizerische Statistik Zeugnis ablegen; allein da ihre Bestrebungen bei den zuständigen Bundesbehörden und auch in beteiligten Interessentenkreisen nicht die nötige Unterstützung und Förderung fanden, so ist es begreiflich, dass die landwirtschaftliche Statistik auch in den Kantonen keine namhaften Fortschritte mehr, sondern eher Rückschritte macht. Im Kanton Bern (ebenfalls im Kanton Zürich) wurde zwar das vorstehende Aufgabenprogramm im Gebiete der landwirtschaftlichen Statistik so gut und konsequent als möglich zu verwirklichen gesucht, und es darf wohl erwähnt werden, dass das bernische statistische Bureau für seine agrarstatistischen Arbeiten wiederholt an schweizerischen Landesausstellungen (1895 und 1896) mit der höchsten Auszeichnung bedacht wurde. Allein es ist fraglich, ob es den kantonalen statistischen Bureaux möglich sein werde, dieses Pensum neben allen übrigen Aufgaben auch zukünftig ohne Bundesunterstützung zu erfüllen.

Eine sehr lobenswerte Initiative im Gebiete der landwirtschaftlichen Statistik entwickelte vor einigen Jahren das schweizerische Bauernsekretariat, welches eifrig bemüht war, die Bundesbehörden zur Vornahme

[1]) Sonst möge man sich an Hand der Publikationen des Auslandes und speziell derjenigen des internationalen statistischen Instituts überzeugen; vergl. z. B. die verdienstliche Arbeit: „Les procédés de la statistique agricole", von Levasseur, in Liefg. 2, Bd. XIII des „Bulletin de l'institut international de statistique", 1902.

von landwirtschaftlich-statistischen Erhebungen und Enqueten zu veranlassen, und bereits mehrere wertvolle und verdienstliche Arbeiten geliefert hat [1]). Wenn es auch dem Bauernsekretär, Herrn Dr. Laur, vor Jahren nicht gelang, die Bundesbehörden zu umfassenden landwirtschaftlich-statistischen Erhebungen zu veranlassen, so wurde es ihm doch mit Bundessubvention ermöglicht, zunächst ein Spezialgebiet zu pflegen, das wir uns seinerzeit ebenfalls zur Aufgabe gemacht und vorbereitend gepflegt hatten, nämlich die Erstellung von Rentabilitätsrechnungen für solche Landwirtschaftsbetriebe, welche Buch und Rechnung führen. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Buchführung werden nun vom schweizerischen Bauernsekretär Kurse abgehalten und Prämien an diejenigen Landwirte ausgerichtet, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen [2]). Anlässlich der Revision des schweizerischen Zolltarifs und der Handelsverträge würden die Ergebnisse umfassender amtlich-statistischer Erhebungen, besonders über die schweizerische Bodenkultur und -produktion, über Preise und Löhne, unzweifelhaft willkommen gewesen sein und vielleicht vor mancher vagen Berechnung oder irrtümlichen Annahme bewahrt haben; so aber bildeten die Nachweise der schweizerischen Handelsstatistik bei den Zolltarifverhandlungen sozusagen die einzige brauchbare und sichere statistische Grundlage.

Vom schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein wird seit dem Jahre 1890 unter Mitwirkung von Fachmännern (Alpinspektoren) und Kantonsbehörden eine neue Alpstatistik bezw. -enquete aufgenommen und kantonsweise in besondern Bänden herausgegeben; dieses mit bewundernswerter Initiative und Tatkraft unternommene Werk geht der Vollendung entgegen und bezweckt, in bisher unerreichter Vollständigkeit den Bestrebungen zur Förderung der schweizerischen Alpwirtschaft zu dienen, sowie insbesondere den Alpverbesserungen Vorschub zu leisten. Obschon die neuen statistischen Ergebnisse nicht wie die im Jahre 1864 angeordnete Statistik der Alpenwirtschaft für die ganze Schweiz offiziell, einheitlich und auf das gleiche Jahr basiert bearbeitet werden konnten, so sind dieselben doch für sämtliche Alpen und Weiden, nicht nur für die Hälfte oder einen Drittel vorhanden, und es gereicht daher dieses bedeutende und nützliche Unternehmen dem schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein zur Ehre und zum unbestreitbaren Verdienst.

Es mag noch erwähnt werden, dass das eidgenössische statistische Bureau seit Jahren bemüht ist, eine Zusammenstellung der jährlichen Ergebnisse über die Weinernte auf Grund der kantonalen Ermittlungen zu bewerkstelligen, und dass auch die übrigen landwirtschaftlich-statistischen Nachweise einzelner Kantone jeweilen im statistischen Jahrbuch der Schweiz von derselben Amtsstelle in summarischer Darstellung reproduziert werden [1]).

Die wichtigste Aufgabe für die amtliche Statistik im Gebiete der Landwirtschaft dürfte nun in der Anordnung und Durchführung einer umfassenden landwirtschaftlichen Betriebszählung anlässlich der eidgenössischen Volks- und Gewerbezählung von 1905 oder der eidgenössischen Viehzählung von 1906 sein; bei dieser Betriebszählung sollten die Betriebsart, die Grössen- und Benutzungsverhältnisse, respektive die Areal- und Anbauverhältnisse der verschiedenen Kulturen mit Unterscheidung der Bodenqualität, das Personal, der Viehstand, die verwendeten mechanischen Kräfte und Arbeitsmaschinen nach Art und Anzahl HP., sowie die Nebengewerbe etc. ermittelt werden; die Areal- und Anbauverhältnisse würden für einen Zeitraum von mehreren Jahren den jährlichen Nachweisen und Berechnungen betreffend die Ernteergebnisse zur Grundlage dienen.

Zum Schlusse muss auch hier auf die Notwendigkeit einheitlichen Zusammenwirkens der eidgenössischen

---

[1]) Vergleiche: 1. Über landwirtschaftliche Enqueten, erschienen 1898 (140 S. 8°); ferner: 2. Probeerhebungen für eine landwirtschaftliche Enquete; endlich 3. die umfangreichen statistischen Vorarbeiten für die Revision des schweizerischen Zolltarifs.

[2]) Eine erste bezügliche Bearbeitung des Bauernsekretariats ist inzwischen in weitläufiger Darstellung unter dem Titel: „Untersuchungen über die Betriebseinrichtungen und die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft" im landwirtschaftlichen Jahrbuch, Heft 1, 1903 (und zwar noch kurz vor der Abstimmung über den schweizerischen Zolltarif vom 15. März 1903), erschienen; dieselbe zeugt von grossem Fleiss, Verständnis und statistisch-technischer Schulung. Immerhin lässt sich gegen diese Arbeit einwenden, dass die Schlussergebnisse nicht als unbedingt beweiskräftig gelten können, weil erstere, obwohl glaubwürdig objektiv gehalten, doch keine amtliche ist, ferner weil die Rentabilitätsergebnisse gar sehr von der Buchungs- und Rechnungsweise abhangen, die je nach der Anleitung und subjektiven Auffassung wesentlich verschieden sein kann, und endlich, weil die Zahl der untersuchten Betriebe (110) viel zu klein ist, um auf das Ganze resp. auf die Rentabilität der Landwirtschaft überhaupt zu schliessen.

[1]) Diese kantonalen Nachweise sind freilich, wie Herr Adjunkt Lambelet in der Diskussion bemerkt hat, nicht durchwegs vergleichbar; allein es steht den Organen des Bundes nicht zu, über Mangel an Zuverlässigkeit oder hinlänglicher Vergleichbarkeit derselben zu klagen, solange sie auf diesem Gebiete nicht selbst aktiv vorgehen und Hand anlegen oder die kantonalen Arbeiten finanziell und moralisch unterstützen. Etwas anderes wäre es, wenn das schweizerische Landwirtschaftsdepartement oder das eidgenössische statistische Bureau offizielle Schritte zur Förderung und Vereinheitlichung der kantonalen Erhebungen betreffend Anbau- und Erntestatistik unternehmen oder gar die betreffenden Arbeiten aus seinem Kredit ebenfalls subventionieren würde, — dann allerdings wären die Organe des Bundes nicht nur zur Kritik befugt, sondern auch im Falle, die Einheitlichkeit für die ganze Schweiz zu verlangen und anzuordnen. Einstweilen aber liegt diese Vereinheitlichung noch völlig im freien Belieben der Kantone, und der Erfolg in methodischer Beziehung hängt daher lediglich von der gegenseitigen Vereinbarung und Verständigung derselben ab, wie sie übrigens durch eine interkantonale Vereinigung projektiert ist.

und der kantonalen statistischen Organe hingewiesen werden, um Gleichmässigkeit im Verfahren, in der Methode und Technik, um eine gewisse Ordnung und Konsequenz in materieller Hinsicht, also in der Stoffbehandlung zu erzielen, um das Gelingen der Aufnahmen zu sichern und überhaupt zeitgemässe Fortschritte im Gebiete der landwirtschaftlichen Statistik zu ermöglichen. Es genügt nicht, irgend eine Persönlichkeit, und wenn sie noch so berühmt wäre, in streitigen Fragen zu Rate zu ziehen: *das erste und letzte Wort in methodischer und materieller Beziehung gebührt den amtlichen Statistikern, weil sie es sind, die die Erhebungen leiten, durchführen und für die Arbeiten verantwortlich sein müssen.* Möge man, wie bisher, bei wichtigen Erhebungen jeweilen vor allem die Kantonsregierungen um ihre Ansichten und Wünsche begrüssen, sodann je nach der Natur der Erhebung eine Kommission von sachkundigen Interessenten zusammenberufen — niemals aber sollte unterlassen werden, auch die amtlichen Statistiker der Kantone zu Rate zu ziehen, und zwar in der Regel mindestens zweimal, nämlich das eine Mal vor der Anordnung, respektive zur Bereinigung der Vorlagen zu Handen des hohen Bundesrates, und das andere Mal im Verlaufe der Arbeiten, und zwar im Interesse zweckentsprechender Bearbeitung des Materials und Vergleichung der Ergebnisse [1]).

Forststatistik. Die Forststatistik hat zum Zwecke, den Waldbestand, dessen Vermehrung oder Verminderung, den jährlichen Holzertrag und Erlös, die Erfolge dieser oder jener forstwirtschaftlichen Massnahme, der Wirtschaftspläne (Umtriebszeiten), der Gesetze und Verordnungen über die Waldwirtschaft überhaupt nachzuweisen. Da der Staat in der Regel selbst bedeutender Waldeigentümer ist, so hat er schon aus diesem Grunde ein näheres Interesse an der Forststatistik, obschon dieselbe auch von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. In den jährlichen Verwaltungsberichten der kantonalen Aufsichtsbehörden finden sich stets eine Anzahl Darstellungen und Nachweise über forstwirtschaftliche Verhältnisse, die sich zwar naturgemäss in erster Linie auf die Staatswaldungen beziehen. Obschon also die Forststatistik im eigenen Interesse des Staats als Zweig der administrativen Statistik gehegt wird, ist die Notwendigkeit vollständiger forststatistischer Erhebungen, die nicht nur die Staats-, sondern auch die Gemeinde- oder Korporations- und Privatwaldungen zu umfassen haben, gleichwohl vorhanden; die Durchführung derselben bietet um so weniger Schwierigkeiten, als der Staat über ein technisch geschultes Personal (Förster und Bannwarte) verfügt, welche als Erhebungsorgane dienen. Im Kanton Bern wurde im Jahre 1860 unter der Leitung des Herrn Forstinspektors Fankhauser eine umfassende Forststatistik aufgenommen und bearbeitet; die Hauptergebnisse derselben erschienen im Jahre 1867 im Druck; auch in andern Kantonen werden ähnliche Erhebungen stattgefunden haben; zu erwähnen sind beiläufig ebenfalls die bis in die 80er Jahre fortgeführten forstlich-meteorologischen Beobachtungen im Kanton Bern. Im Gebiete der schweizerischen Forststatistik ist bisher noch keine allgemeine Erhebung veranstaltet worden; dagegen lieferte Herr Dr. Bühler, Professor für Forstwissenschaft am eidgenössischen Polytechnikum, vor Jahren eine vergleichende Darstellung, welche in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1887, erschienen ist. Mit der Ausdehnung des eidgenössischen Oberaufsichtsrechts und der sogenannten Schutzwaldungen dürfte sich indes auch für den Bund das Bedürfnis umfassender forststatistischer Erhebungen geltend machen.

Sanitäts- und Gesundheitswesen. In diesem Gebiete kommt vor allem der Bevölkerungsstatistik eine wichtige Rolle, bestehend in der Feststellung der Todesursachen, zu, in welcher Hinsicht das eidgenössische statistische Bureau mit seinen Arbeiten und Bestrebungen auf der Höhe steht, ja zum Teil andern Staaten sogar voraus ist. Der Sanitäts- und Gesundheitsstatistik kommt im fernern die Aufgabe zu, den physischen und psychischen Zustand der Bevölkerung nachzuweisen und besonders bei epidemischen oder sonst vorherrschenden Krankheiten die erforderlichen statistischen Aufschlüsse und Nachweise über die Ursachen, die Ausdehnung und den Verlauf derselben zu beschaffen. Zu diesem Zwecke ist man, wie die Erfahrung lehrt, beinahe ausschliesslich auf Spezialaufnahmen angewiesen. Im Kanton Bern z. B. pflegte man früher wiederholt Zählungen der Blinden, Taubstummen und Geisteskranken mit den Volkszählungen zu verbinden (Anno 1836, 1846 und 1870); allein die Resultate waren meist unzuverlässig, weil sich die Volkszählungsorgane nicht näher mit der Untersuchung der vorhandenen Gebrechen befassen konnten. Spezialzählungen fanden im Kanton Bern in neuerer Zeit statt: Anno 1871 eine erneute Irrenzählung unter Mitwirkung der Ärzte, im Jahre 1884 eine Zählung der Epileptischen durch die Pfarrämter, im Jahre 1895/96 eine schweizerische Spezialzählung der Blinden, im Jahre 1897 eine solche der schwachsinnigen Kinder und endlich im Jahre 1902 eine kantonale Zählung der Geisteskranken, ebenfalls unter Mitwirkung der Ärzte;

[1]) Dem eventuellen Einwand gegenüber, es gehe das alles die kantonalen Statistiker nichts an, dieselben gehen selbst auch zu sehr individuell vor, muss betont werden, dass die Kantone kraft ihrer Souveränität in der Lage sind, statistische Erhebungen *ohne* die Mitwirkung des Bundes zu veranstalten, während der Bund bei allen grössern statistischen Aufnahmen auf die Mitwirkung der Kantons- und Gemeindebehörden angewiesen ist, so dass diesen in der Regel die Durchführung auf ihre eigenen Kosten und dazu noch die Verantwortlichkeit dafür obliegt.

die Ergebnisse derselben sind bereits zusammengestellt und dürften bald in die Öffentlichkeit gelangen. Eine ziemlich bedeutende Rolle spielte die Statistik von jeher beim Ausbruch von Blatternepidemien, indem es sich dabei gewöhnlich zugleich um den Nachweis des Erfolges der Impfung respektive des Impfschutzes gegen die Blattern handelte; ebenso bei etwaigen Gesetzesvorlagen über den Impfzwang, bei welchen Anlässen in der Regel viel statistisches Material zusammengebracht wurde. Über die in den Jahren 1870/72, 1881, 1891/92 und 1894 im Kanton Bern stattgefundenen Blatternepidemien wurden von der Direktion des Sanitätswesens jeweilen besondere Berichte mit statistischen Nachweisen, die sich auf die offiziellen Angaben der Ärzte stützten, veröffentlicht, welchen aber die Impfgegner bekanntlich alle und jede Beweiskraft abzusprechen pflegen. Die jährlichen Verwaltungsberichte der Sanitätsdirektion enthielten (wenigstens solange der Impfzwang noch bestund, d. h. bis 1895) jeweilen summarische Nachweise über die Gesamtzahl der im Kanton Bern vorgenommenen Impfungen; ferner enthalten die genannten Berichte statistische Auszüge und Darstellungen über die Verwaltungsergebnisse der Krankenanstalten. Die Krankenpflege wurde seinerzeit vom kantonalen statistischen Bureau zum Gegenstand zweier Publikationen[1]) gemacht und in der allgemeinen Statistik (Lieferung I, Jahrgang 1900 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus) wurde dem Gesundheits- und Krankenwesen ebenfalls ein besonderer Abschnitt gewidmet; ebenso veröffentlichte dasselbe in seinen statistischen Arbeiten über die natürliche Bevölkerungsbewegung (in den statistischen Jahrbüchern und in einzelnen Lieferungen der „Mitteilungen“) verschiedene, zum Teil der eidgenössischen Statistik entnommene Angaben über Krankheits- und Todesursachen. Die Sanitätsbehörden der Stadt Bern liessen in den letzten 30 Jahren wiederholt ausführliche bevölkerungsstatistische Untersuchungen über die Mortalität vornehmen und die bezüglichen Arbeiten in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“, sowie auch in besondern Ausgaben veröffentlichen, so von Dr. Alb. Wyttenbach 1872, Dr. Ad. Ziegler 1875, Dr. E. Schärer 1883, Dr. A. Wyttenbach 1884, Dr. Ost 1891 und 1896. Durch seine sanitätsstatistischen Arbeiten hat sich auch Prof. Dr. Ad. Vogt um das Gesundheitswesen der Stadt Bern besonders verdient gemacht. Das ganze Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege, die moderne Hygiene in Haus und Schule, in Anstalten und Fabriken bietet für die Statistik so viele Beobachtungs- und Untersuchungsobjekte und bringt ihr so viele Aufgaben, dass diese auf amtlichem Wege unmöglich alle bewältigt werden können, weshalb man genötigt ist, dieselben vielfach der Privatinitiative, insbesondere den Herren Ärzten, zu überlassen, welchen die medizinische Statistik gleichsam zum zweiten Beruf geworden ist, obschon damit nicht gesagt sein soll, dass ihre Nachweise stets einwandfrei, objektiv und zuverlässig seien — im Gegenteil sind dieselben, weil in der Regel nicht genau kontrollierbar, mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Im medizinischen Gebiet wird überhaupt ausseramtlich so viel Statistik getrieben, dass es notwendig erscheint, auch hier auf gewissenhaftere Angabe der Provenienz statistischer Nachweise zu dringen, um so doch wenigstens eine entsprechende Unterscheidung zwischen amtlichen und privatstatistischen Leistungen zu ermöglichen; die Statistik wird eben nicht nur dem Namen nach, sondern auch als Hülfsmittel oder Mittel zum Zweck vielfach missbraucht. Hinsichtlich der Namensbezeichnung wird beinahe jede Zahl unter dem Titel Statistik ausgegeben, wo es sich doch nur um einzelne „Fälle“ handelt, und was das Mittel zum Zweck anbetrifft, so sind eben auch die Herren Mediziner nicht frei von der Tendenz, irgend etwas zu ihren Gunsten, respektive die Richtigkeit ihrer Lehren oder den guten Erfolg neuentdeckter Heilmittel beweisen zu wollen. Die medizinische Statistik dient freilich auch zur Bekämpfung allgemeiner Volkskrankheiten und Volksunsitten, z. B. des Alkoholismus, dessen Wirkungen an Hand statistischer Daten in letzter Zeit in der Presse und in Versammlungen recht oft grell illustriert werden. Die soziale Hygiene und Prophylaxis führten zu vermehrten statistischen Untersuchungen und zur Benutzung der bezüglichen Ergebnisse; es war dies namentlich der Fall bei der Durchführung der eidgenössischen Fabrikgesetzgebung und bei der Vorbereitung und Beratung des Gesetzes über Unfall- und Krankenversicherung. In die Leistungen der amtlichen Statistik anderer Kantone auf medizinischem Gebiete können wir hier Zeit und Raumes halber leider nicht eintreten; dagegen haben wir uns noch wenigstens andeutungsweise mit der eidgenössischen Statistik, d. h. mit dem schweizerischen Gesundheitsamte, zu befassen, welches mit Herrn Direktor Dr. Schmid an der Spitze seit zirka einem Jahrzehnt eine bedeutende Tätigkeit entwickelt und bereits mehrere grössere Arbeiten und Spezialenqueten durchgeführt hat, nämlich ein vergleichendes Werk über das öffentliche Gesundheitswesen der Schweiz (gesetzliche Bestimmungen nebst statistischen Angaben), eine Enquete über die Influenza-Epidemie von 1889/90, durch welche auffällig viele Influenzafälle auch nach dem Verlauf der Epidemie zum Nachweis gelangten, 1894 eine

[1]) Vgl. „Statistik der öffentlichen Krankenpflege im Kanton Bern“ mit Bezugnahme auf die Krankenversicherung (Lieferung I, Jahrgang 1892 der „Mitteilungen“); ferner: Über die Leistungen der organisierten freiwilligen Krankenpflege im Kanton Bern und verwandter Bestrebungen (Lieferung II, Jahrgang 1894 der „Mitteilungen“).

Statistik der Pockenerkrankungen in der Schweiz nebst vergleichenden Zusammenstellungen über Pockenmorbidität und -mortalität, sowie über die Impffrequenz von 1876—1893, dann eine Diphtherie-Enquete, welche im Jahre 1897 vorgenommen wurde, und neuerdings ist in Verbindung mit der Direktion des eidgenössischen statistischen Bureaus und der hygienischen Kommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft eine Tuberkulosen-Enquete mit mehreren hundert Fragen projektiert, gegen welche jedoch an der letzten Statistiker-Konferenz in Luzern (Ende September 1902) ernste Bedenken und Zweifel hinsichtlich der Durchführbarkeit geäussert wurden. Schliesslich sei noch erwähnt, dass das schweizerische Gesundheitsamt auch im Gebiete der Lebensmittelgesetzgebung tüchtig vorgearbeitet hat und im Jahre 1899 ein grösseres Werk über diesen Gegenstand veröffentlichte.

Unterrichtswesen. Auch im Gebiete des Unterrichtswesens, der geistigen Kultur- und Bildungsbestrebungen überhaupt kommt der Statistik keine geringe Bedeutung zu; sie ist auch hier als wahrheitsbeflissene Zeugin für das Geschehene, für die Zustände und die Entwicklung im Schulwesen berufen. Statistische Nachweise über das Schulwesen finden sich in den jährlichen Geschäftsberichten der Schulbehörden wohl schon solange überhaupt öffentlich unterrichtet wird. Die statistischen Berichte werden der Lehrerschaft, den Schulbehörden, namentlich den Schulinspektoren von jeher viel zu schaffen gemacht haben, und zwar sind es in der Regel nicht die statistischen Ämter, welche diese Berichte einfordern, sondern die kantonalen Aufsichtsbehörden. Allerdings ist es dem Statistiker sehr willkommen, gegebenenfalls auf vollständige administrativ-statistische Zusammenstellungen in gedruckten Berichten basieren zu können und solche nicht erst mühsam herstellen oder gar aus einem umfangreichen Aktenmaterial schöpfen zu müssen, was bei historisch-statistischen Untersuchungen und Vergleichungen des bedeutenden Arbeitsumfangs, sowie allfälligen Materialverlusts wegen kaum möglich wäre. Die amtliche Statistik beschäftigte sich (wenigstens im Kanton Bern) bisher nur gelegentlich oder infolge besonderer Veranlassung mit der Unterrichtsstatistik, so z. B. geschah dies anlässlich der Wiener Weltausstellung vom Jahre 1873 in bedeutendem Masse; sodann bildete die Unterrichtsstatistik früher regelmässig einen Teil des Inhalts der statistischen Jahrbücher. Eine Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern schrieb Herr Dr. J. J. Kummer als gewesener bernischer Regierungsrat und Erziehungsdirektor; dieselbe erschien 1874 als Separatabdruck der Zeitschrift für schweizerische Statistik. Im Jahre 1879 wurde das kantonale statistische Bureau mit der Aufnahme einer ausführlichen Statistik der Schulhygiene beauftragt, deren Ergebnisse in der Zeitschrift für schweizerische Statistik (Jahrgang 1880) und auch separat veröffentlicht wurden; ferner wurden die Primarlehrerbesoldungen zweimal (pro 1874/75 und pro 1890) zum Gegenstand statistischer Darstellungen gemacht. Die Unterrichtsdirektion lässt übrigens durch einen Fachexperten (Herrn Lehrer Reinhardt) die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfung alljährlich besonders bearbeiten und veröffentlichen; eine Zeitlang erfolgte eine ähnliche Bearbeitung der Ergebnisse betreffend die Austrittsprüfungen aus der Primarschule. Eine Art handgreifliche Schulstatistik stellt die schweizerische permanente Schulausstellung dar, und es pflegt deren Verwalter (Herr Progymnasial-Lehrer Lüthi) die statistischen Nachweise in seinem Organ, dem „Pionier", oft mit Nachdruck zu verwerten. In der allgemeinen Statistik (Lieferung I, Jahrgang 1900 der „Mitteilungen") wurde das bernische Schulwesen auch in summarisch-vergleichenden Darstellungen behandelt. Ausführlichere schulstatistische Nachweise enthalten, wie gesagt, die kantonalen Staatsverwaltungsberichte, nur fehlt in denselben hie und da die wünschbare Fortsetzung und Konsequenz.

An nicht direkt das Unterrichtswesen beschlagenden statistischen Erhebungen, und zwar teils ausseramtlichen Arbeiten, sind zu erwähnen: Eine Statistik der öffentlichen Bibliotheken vom Jahre 1868, eine Statistik der schweizerischen Vereine für Bildungszwecke vom Jahre 1871 und eine Statistik der schweizerischen Zeitungen vom Jahre 1872; die ersten zwei sind der Initiative der schweizerischen statistischen Gesellschaft zu verdanken und wurden unter Mitwirkung des eidgenössischen statistischen Bureaus und der Kantonsbehörden bewerkstelligt; die beiden andern wurden für die Wiener Weltausstellung (Gruppe Erziehungswesen) unter der Leitung des Herrn Professor Kinkelin (Basel) bearbeitet. Neuere grundlegende und von grossem Fleiss und Geschick zeugende Arbeiten lieferten Herr Erziehungssekretär Grob und nach ihm Herr Dr. Huber in Zürich; dieselben bestehen in dem schon seit der schweizerischen Landesausstellung von 1883 erscheinenden Jahrbuch für das schweizerische Unterrichtswesen, sodann in dem umfangreichen Werk betreffend die schweizerische Schulstatistik (8 Teile, wovon 2 grosse Bände), welches von Dr. Huber für die schweizerische Landesausstellung in Genf von 1896 verfasst wurde. Vom eidgenössischen statistischen Bureau wurde im Jahre 1897 eine statistische Erhebung der schwachsinnigen Kinder aufgenommen und bearbeitet; ferner wurden von derselben Amtsstelle statistische Erhebungen zur Vorbereitung der Vorlage betreffend die eidgenössische Schulsubvention gemacht.

Die Annahme der letztern in der Volksabstimmung vom November 1902 wird nun zweifelsohne in der Folge noch zu weitern statistischen Erhebungen und Nachweisen im Gebiete des Schulwesens führen. Die Bedeutung der Statistik macht sich im Unterrichtswesen auch in der Weise geltend, das sie als Lehrfach nicht nur an Universitäten und höheren Schulen, wie Gymnasien und Seminarien, eingeführt ist, sondern auch in den Mittelschulen, ja sogar in der Volksschule als Unterrichtsstoff in Verbindung mit Geographie und Rechnen gelehrt wird. Man sieht danach, dass die Statistik nicht nur hoffähig ist, sondern auch noch im Wege des Unterrichts volkstümlich und zum Gemeingut werden kann, insofern dies nicht bereits durch das Mittel der Presse erreicht worden ist.

Kirchenwesen. Die kirchliche Statistik hat den Nachweis der äusserlich wahrnehmbaren Erscheinungen und Handlungen auf kirchlichem Gebiete, des kirchlichen Lebens überhaupt zum Zwecke. Die Kirche ist in erster Linie an der Volkszählungsrubrik: „Konfession“ interessiert, um die Zugehörigkeit der Bevölkerung zu den landeskirchlich anerkannten Konfessionen (Protestantisch, Katholisch etc.) ermessen zu können; sodann befasst sich die kirchliche Statistik mit dem Nachweis der kirchlichen Trauungen, Taufen und Konfirmationen, des Verhältnisses der beiden erstern zu den bürgerlichen Trauungen und Taufen, sowie aller drei zur Gesamtbevölkerung. Im Kanton Bern wird die kirchliche Statistik vom Synodalrat besorgt, und zwar werden die Ergebnisse alljährlich in einem Bericht desselben der Kirchensynode vorgelegt. Die amtliche Statistik nimmt von diesen Nachweisen gelegentlich Notiz und sucht dieselben nötigenfalls zu ergänzen. (Vergleiche die summarische Darstellung in der allgemeinen Statistik, Lieferung I, Jahrgang 1900 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus.) Die in der Gemeindefinanzstatistik erscheinenden Darstellungen über die Verwaltung des Kirchenguts, sowie über den Bezug von Kirchensteuern machen ebenfalls einen Bestandteil der kirchlichen Statistik aus; desgleichen die Angaben der Staatsrechnung und Verwaltungsberichte, soweit sie sich auf die Pfrunddomänen und Pfarrbesoldungen beziehen. Von der eidgenössischen Volkszählung muss in Zukunft verlangt werden, dass bei der Frage nach der Konfession unterschieden werde zwischen römisch-katholisch und altkatholisch, indem diese beiden Konfessionen in der bernischen Staatsverfassung als Landeskirchen anerkannt sind. Weitere Aufgaben der kirchlichen Statistik dürften in dem Nachweis des Kirchenbesuchs, sowie in Ermittlungen betreffend das Sektenwesen bestehen. Bemerkenswert ist, dass auch die rührige Heilsarmee sich *in ihrem Interesse der Statistik* zu bedienen weiss.

Staatshaushalt und Steuerwesen. Mit der Finanzwirtschaft und dem Steuerwesen des Staats hat sich die amtliche Statistik von jeher angelegentlich beschäftigt; denn es braucht kaum betont zu werden, dass die Staatsfinanz- und Steuerstatistik als wichtigster Bestandteil der administrativen Statistik sowohl den Fiskus als den Bürger interessiert. Nachfolgende Zitate mögen zeigen, welche Bedeutung dem Finanzwesen des Staats und der finanzwirtschaftlichen Erkenntnis im allgemeinen zukommt.

„Von den verschiedenen Zweigen der Verwaltungsstatistik bildet unstreitig derjenige, welcher die Staatsfinanzen zum Zwecke hat, eines der interessantesten und dankbarsten Probleme für die Forschung und Untersuchung auf dem weiten Gebiete des politischen Lebens.“ (Oberfinanzrat von Riecke.) „Die Finanzwissenschaft ist auf die Finanzstatistik gegründet. Das Finanzwesen, das Finanzsystem, das Finanzrecht und die Finanzverwaltung bilden den Angelpunkt des modernen Staatswesens; daher soll das Volk klaren Einblick in den Finanzhaushalt erhalten. Das politische Leben offenbart sich namentlich in den Leistungen der Staatswirtschaft und diese hängen vom Finanzsystem und der Finanzwirtschaft ab.“ (Chatelanat.)

Montesquieu habe die Staatsausgaben als die Entwicklung der Staatswirtschaft charakterisiert, und nach Malchus solle das Ersparen nie als leitendes Prinzip, sondern höchstens als eine Klugheitsmassregel, als eine öffentliche Tugend betrachtet werden. — Dem gegenüber muss folgendes Zitat beachtet werden: „Der Grundsatz jedes vernünftigen Staatsfinanzhaushalts besteht in dem Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben.“ (Say.) Diesem Grundsatz suchen zwar alle staatlichen und kommunalen Finanzverwaltungen mit grösserer oder geringerer Gewissenhaftigkeit nachzuleben (besonders gewissenhaft diejenige des Kantons Bern unter Herrn Regierungsrat Scheurer in den letzten 25 Jahren), allein die Bedürfnisse und Anforderungen, welche an den modernen Kulturstaat herantreten, sind derart, dass es manchmal schwer hält, das finanzielle Gleichgewicht herzustellen, namentlich wenn der Staat veranlasst wird, sich an grossen Eisenbahn-Unternehmungen kräftig zu beteiligen.

Finanz- und steuerstatistische Untersuchungen dieser oder jener Art sind zweifelsohne für sämtliche Kantone und auch für den Bund gelegentlich vorgenommen worden, jedoch vorwiegend in Form von Monographien. Grössere vergleichende Arbeiten wurden verfasst von v. Taur in der schweizerischen Handelszeitung, früher in den Annalen für schweizerische Statistik, speziell: „Die Finanzen der schweizerischen Eidgenossenschaft 1860“, Professor G. Vogt: „Les Finances de la Confédération“, Dr. J. Stössel: „Die

Ausgaben des Bundes und der Kantone im Jahre 1864", Renw. Meyer, Regierungsrat in Luzern: „Steuern und Abgaben im Staatshaushalt der schweizerischen Kantone 1865", A. Chatelanat: „Die Finanzen des Bundes und Kantone" (Vermögensbestand, Netto-Einnahmen und -Ausgaben nach Verwaltungszweigen, Netto-Einnahmen aus indirekten Steuern und Regalien, Steuerverhältnisse überhaupt), statistisches Handbuch im Heft I und II der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1879, C. Mühlemann: „Das Steuerwesen der Schweiz", Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1883, Professor Dr. Schanz (Würzburg): „Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts" (5 Bände, Cottasche Buchhandlung in Stuttgart). Max Lang, Beamter †, verfasste den Artikel „Steuern" im schweizerischen Volkswirtschaftslexikon, basierend auf 1885—87. Dr. Geering verfasste den Artikel „Staatswirtschaft" im III. Band des schweizerischen Volkswirtschaftslexikon (1889). Dr. M. de Cérenville: „Les impôts en Suisse, assiette, quotité et mesures d'exécution", Lausanne 1898, Dr. J. Steiger: „Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund" in Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1899, II. Band, Dr. J. Steiger: „Grundzüge des Finanzhaushalts der Kantone und Gemeinden" in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1902, Lieferung 4. Über die Finanzen des Bundes enthält das statistische Jahrbuch der Schweiz jeweilen auch übersichtliche Darstellungen; weitere finanzstatistische Arbeiten liefert die Redaktion des schweizerischen Handelsamtsblattes, das schweizerische Banknoten-Inspektorat über die Emissionsbanken und endlich das schweizerische Finanzjahrbuch, welches als Privatunternehmen seit 1899 in Bern erscheint. Als Hauptquellen für finanzstatistische Untersuchungen oder Vergleichungen im Bundeshaushalte gelten selbstverständlich die eidgenössischen Staatsrechnungen, sowie die Botschaften und Geschäftsberichte im Bundesblatt. Auf kantonalem Gebiete sind folgende grössere Arbeiten den Kanton Bern betreffend erschienen: „Über die Staatseinnahmen und -ausgaben, sowie die direkten Steuern von 1866—1877" in den Jahrgängen I—XI des statistischen Jahrbuchs für den Kanton Bern, namentlich die Generalstatistik des gesamten Staatssteuerwesens im Jahrgang VIII/IX des statistischen Jahrbuchs für den Kanton Bern und das Staatssteuerwesen seit 1847 im Jahrgang X/XI des statistischen Jahrbuchs für den Kanton Bern; „Wieviel Steuern bezahlen wir im Kanton Bern?" von A. Chatelanat, 1872, und „Beiträge zur Kenntnis der Staatsfinanzwirtschaft im Kanton Bern", von A. Chatelanat, 1879 (die beiden letztern Arbeiten sind in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und auch im Separatabdruck erschienen). „Gemeinde- und Staatssteuern im Kanton Bern im Jahre 1882", von C. Mühlemann. „Aussichten im bernischen Staatshaushalt, ein Beitrag zur Finanz- und Steuerreform", von demselben, 1887 (in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und auch separat erschienen); „Ergebnisse der Steuerstatistik des Kantons Bern pro 1899" (Lieferung I, Jahrgang 1901 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus). Drei Berichte an die vorberatenden Behörden über die statistischen Vorarbeiten zum Steuergesetz-Entwurf und den wahrscheinlichen Steuerertrag, von C. Mühlemann, Vorsteher des statistischen Bureaus (Januar, März und April 1901); „Übersicht des bernischen Staatshaushalts" (Seite 90/92 der allgemeinen Statistik, Lieferung I, Jahrgang 1900 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus). Wie im Bund, so bilden auch im Kanton die Staatsrechnungen, Berichte und Vorträge der Finanzdirektion, die Staatsverwaltungsberichte, die Beilagen zum Tageblatt und die Verhandlungen des Grossen Rates die eigentlichen Grundlagen und Quellen für finanzstatistische Untersuchungen betreffend den Staatshaushalt; dieselben haben sich in der Regel nach folgenden Gesichtspunkten zu richten: Historisch-statistische Darstellungen der Staatseinnahmen (Steuern) und -ausgaben, Verwendung für die verschiedenen Kultur- und Staatszwecke, historisch-statistische Darstellung des Vermögens, der Schulden (Anleihen etc.), der Staatsleistungen zu besondern Zwecken (z. B. Eisenbahnen), Vergleichungen der Einnahmen und Ausgaben, der Steuern, des Vermögens und der Schulden (auf einen bestimmten Zeitpunkt oder nach einem mehrjährigen Durchschnitt) mit andern Kantonen und Staaten, Darstellung des finanzwirtschaftlichen Verhältnisses zwischen der Eidgenossenschaft und den Kantonen, vergleichende Darstellung und Klarlegung des finanzwirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinden. Die amtliche Statistik wird auch fernerhin ihre Aufgabe im Gebiete der Staatsfinanzwirtschaft zu erfüllen trachten.

Verkehrswesen (inklusive Strassen- und Eisenbahnbau). In diesem Gebiete hat sich die amtliche Statistik zunächst, wie es in der Natur der Dinge liegt, mit dem Gang der Verwaltung und den Geschäftsergebnissen der staatlichen Verkehrsanstalten (Post, Telegraph, Eisenbahnen) und mit dem Bau von Verkehrswegen zu befassen; es erfreut sich denn auch die Verkehrsstatistik, besonders auf eidgenössischem Gebiete, einer stetigen Fortentwicklung und zeitgemässen Pflege. Seit 1869 erscheint die schweizerische *Post- und Telegraphenstatistik* in jährlichen Heften (in folio), worin ausführliche Darstellungen über den Post- und Telegraphenverkehr, in neuerer Zeit auch über den Telephonverkehr, enthalten sind.

Die *schweizerische Eisenbahnstatistik* reicht bis zum Jahre 1868 zurück und erscheint seit 1873 ebenfalls in jährlichen Folio-Heften mit reichhaltigem Inhalt in zweckentsprechenden Darstellungen. Bereits in den Jahren 1899 und 1900 wurde im Auftrag des eidgenössischen Eisenbahndepartements eine vom Bunde subventionierte *Lohnstatistik* des Personals der schweizerischen Eisenbahnen bearbeitet und von Th. Sourbeck veröffentlicht. Infolge der Eisenbahnverstaatlichung (seit 1. Januar 1902) ist nun auch bei der Verwaltung der Bundesbahnen ein besonderes statistisches Bureau errichtet worden.

Der Warenverkehr mit dem Auslande gelangt bekanntlich in der *schweizerischen Zoll- und Handelsstatistik* zum Nachweis und ist daher im Sammelabschnitt „Volkswirtschaft" berücksichtigt; dagegen müsste der Warenverkehr im Innern der Schweiz, d. h. von Gegend zu Gegend, nötigenfalls auf Grund der Eingangs- und Versandkontrollen der Bahnstationen, nachgewiesen werden, wobei es sich indes in der Regel nur um den Handel und Absatz einzelner Arten von Waren handeln kann.

Nicht direkt mit dem Verkehrswesen zusammenhängend, aber hier doch zu erwähnen, sind die vom eidgenössischen Departement des Innern (Abteilung Bauwesen) bereits seit 1867 herausgegebenen schweizerischen hydrometrischen Beobachtungen mit graphischen Darstellungen in 16 grossen Doppeltabellen. Auf kantonalem Gebiete sind folgende Arbeiten oder Materialien betreffend Verkehrsstatistik zu nennen:

Eine von der kantonalen Bauverwaltung im Jahre 1875 veröffentlichte *Statistik des Strassenwesens des Kantons Bern,* welche sich auf den Zeitraum von 1831 bis 1874 bezieht und wertvolle Angaben enthält. Die Verwaltungsberichte und Vorträge der kantonalen Baudirektion; die jährlichen Geschäftsberichte und Verkehrsübersichten der verschiedenen Verkehrsanstalten, insbesondere der ehemaligen bernischen Staatsbahn; der Abschnitt „Bau- und Eisenbahnwesen" in Chatelanats Finanzen des Bundes und der Kantone, sowie dessen Finanzwirtschaft des Kantons Bern im Jahre 1879 der „Zeitschrift für schweizerische Statistik"; der Abschnitt „Verkehrswesen" in der allgemeinen Statistik des Kantons Bern (Lieferung I, Jahrgang 1900 der „Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus"); endlich eine vom kantonalen statistischen Bureau im Jahre 1900 im Auftrage der Regierung aufgenommene *Statistik betreffend die Leistungen der Gemeinden zu Eisenbahnzwecken* (Eisenbahnfinanzstatistik), deren Ergebnisse nur im Manuskript vorliegen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind die *statistischen Nachweise über den Fremdenverkehr,* wie solche den Berichten der Verkehrsanstalten zu entnehmen sind und auch vom Zentralbureau des schweizerischen Hotelier-Vereins und von den Verkehrsvereinen gelegentlich gesammelt und verwertet werden; jedoch gehört die Statistik der Fremdenindustrie ihrer Natur nach in das Gebiet der Volkswirtschaft und erfordert äusserst sorgfältige Vorbereitung und Durchführung, möge sie nun mit der schweizerischen Gewerbezählung oder als Spezialaufnahme angeordnet werden. Die verkehrsstatistischen Nachweise sind überhaupt, welcher Art sie seien und nach welcher Richtung hin sie auch verwertet werden mögen, mit grosser Vorsicht zu benutzen, namentlich in Anbetracht, dass dieselben oft die Stütze für Eisenbahnunternehmungen und Finanzoperationen von grosser Tragweite bilden. Die Aufgabe der amtlichen Statistik besteht auch hier in methodischer Sichtung und summarisch-vergleichender Darstellung der verschiedenen Nachweise mit dem Hauptzweck der Verbesserung und richtigen Verwertung derselben.

Öffentliche Wohltätigkeit (Armenwesen). Das Armenwesen ist bekanntlich zurzeit noch Sache der Kantone; *sie* sind es also in erster Linie, welche sich mit armenstatistischen Erhebungen und Nachweisen von Amtes wegen zu befassen haben und es auch vom administrativen Standpunkte in ihrem eigenen Interesse zu tun pflegen. Dennoch unternahm die schweizerische statistische Gesellschaft bisher schon zweimal, pro 1870 und 1890, unter finanzieller Mithülfe des Bundes eine schweizerische Armenstatistik, und zwar in der Absicht, die Armenpflege in der Schweiz durch Anregung in ihren gesetzlichen und organisatorischen Einrichtungen zu verbessern und zu fördern, wenn möglich der Vereinheitlichung entgegenzuführen. Die Ergebnisse der von G. Niederer bearbeiteten Armenstatistik von 1870 erschienen 8 Jahre nachher in einem grösseren Werk im Druck und diejenigen der 1890er Armenstatistik konnten infolge misslicher Erfahrungen, die mit dem ursprünglichen Bearbeiter (Dr. Graf) gemacht wurden[1]), erst nach 11 Jahren, also 1901, zur Veröffentlichung gelangen. Das Werk (I. Teil) ist in zwei grosse, umfangreiche Quartbände geteilt und anfänglich unter der Leitung und Aufsicht von Direktor Dr. Kummer, als Präsident der Zentralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft, in der Folge aber im eidgenössischen statistischen Bureau[1]) von den Herren Gebrüder Dr. Anderegg bearbeitet worden. Es ist noch zu erwähnen, dass sowohl pro 1870 als pro 1890 auch

[1]) Das eidgenössische statistische Bureau trifft in diesem Falle absolut keine Schuld, indem die schweizerische Armenstatistik (Anno 1890) nicht von ihm, sondern von der Zentralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft auf Anregung ihres Präsidenten angeordnet wurde. Uns schien das obgenannte Bureau von Anfang an die einzig richtige Amtsstelle zur Bewältigung einer so umfangreichen Arbeit.

die freiwillige Armenpflege einer besondern Bearbeitung unterworfen wurde, und zwar wurde diese das erste Mal von Herrn Pfarrer Trechsel, das zweite Mal von Herrn Pfarrer Niedermann in Oberuzwil besorgt; letzterer veröffentlichte seine Arbeit unter dem Titel: „Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung.“ Verschiedene armenstatistische Arbeiten erschienen bereits früher in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“.

Im Kanton Bern suchte man durch folgende statistische Erhebungen die Armut festzustellen und das Armenwesen zu fördern. Infolge der bekannten Bettelordnung von 1690 und bezüglicher Tagsatzungsbeschlüsse fanden schon im XVIII. Jahrhundert wiederholte Zählungen der Heimatlosen statt, so in den Jahren 1733 und 1780; ebenso im Jahre 1805 durch die inzwischen gegründete Landsassenkorporation, welche die Heimatlosen (Landsassen) einbürgern sollte. Anlässlich der Volkszählung von 1764 wurde eine Armenenquete angeordnet, deren Resultat in Form eines Armenetats (nach den im Staatsarchiv liegenden Manuskripten) im Jahrgang X/XI des statistischen Jahrbuchs pro 1875/77 abgedruckt ist. In den 40er und 50er Jahren des letzten Jahrhunderts waren die bernischen Staatsbehörden alsdann eifrig bemüht, eine geordnete Armenpflege durch gründliche Armenreform, gestützt auf statistische Grundlagen, herbeizuführen. Wir nennen vorerst den Vortrag des Departements des Innern an den Regierungsrat über den Entwurf eines neuen Armengesetzes, vom 26. November 1844, mit einem Etat über das Gemeindearmenwesen. Infolge des in der Staatsverfassung von 1846 adoptierten Freiwilligkeitsprinzips war die Ära für eine Neuordnung des Armenwesens gegeben, und dieselbe wurde auch bald durch eine ausführliche armenstatistische Aufnahme eröffnet und unseres Wissens auch zu Ende geführt. Eine weitere Ermittlung wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 1850 angeordnet, um über die Wirkungen der neuen Armengesetzgebung und den dermaligen Stand des Armenwesens Bericht erstatten zu können. Da die Armengesetzgebung von 1847 nach dem Prinzip der freiwilligen Armenpflege sich nicht bewährt hatte, so wurde die Revision derselben neuerdings notwendig; dieselbe wurde durch eine Armen-Enquete (mit 264 Fragen) von Herrn Regierungsrat Schenk, nachmaligem Bundesrat, eingeleitet, und es bildeten alsdann die Ergebnisse derselben die grundlegenden Vorarbeiten für die auf dem sogenannten Örtlichkeitsprinzip aufgebaute Armengesetzgebung von 1857, bestehend in einer Schrift von Schenk über die Entwicklung der Armenverhältnisse des Kantons Bern, hauptsächlich pro 1846—1855, und in einer Vorlage der Direktion des Innern (Regierungsrat Schenk), Abteilung Armenwesen, an den Regierungsrat, betitelt: „Gutachten, Reformprojekt und Projektgesetz über das Armenwesen des Kantons Bern.“ Ein interessantes, von guter Sachkenntnis und menschenfreundlicher Gesinnung zeugendes zweibändiges Werk über „das Armenwesen und die Armenanstalten“ erschien in den Jahren 1853 und 1854 (Verfasser J. J. Vogt; derselbe soll von der Zürcher Hochschule dafür zum Ehrendoktor promoviert worden sein). Zu erwähnen sind nebenbei auch die in den Staatsverwaltungsberichten seit 1814 beziehungsweise 1830 an enthaltenen armenstatistischen Nachweise, welche seit 1864 im Bericht der Direktion des Armenwesens nach bestimmtem Schema in detaillierten Übersichten erscheinen; ferner kommen die statistischen Zusammenstellungen und Vergleichungen über das Armenwesen in den 11 Jahrgängen des frühern statistischen Jahrbuchs für den Kanton Bern von 1866—1877, sowie die statistischen Darstellungen betreffend die Armengüter in der Gemeindefinanzstatistik von 1880, 1885, 1890 und der noch in Arbeit befindlichen Zusammenstellung pro 1900 in Betracht; endlich erschien in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1888, eine Arbeit über „Armenverhältnisse und Armenreform im Kanton Bern“ von C. Mühlemann; es waren dies nicht nur „Tabellen“, wie Herr Dr. Geiser sie in seiner „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern“ (vom Jahre 1894) nannte, sondern auch eigene Studien mit armenstatistischen Erörterungen, geschichtlicher Darstellung der Gesetzgebungsperioden und selbständigen, wenn auch unmassgeblichen Anregungen für die schon damals geplante Armenreform. Das im Auftrage der bernischen Armendirektion von Dr. Geiser als Vorarbeit für die (nach Inkrafttreten der neuen Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 neuerdings aufgenommene) Revision der Armengesetzgebung verfasste Werk zeugt übrigens von grossem Fleisse und sachkundiger Verwertung historischer Quellen, sowie statistisch-volkswirtschaftlicher Materialien und Tatsachen. Als fernere Vorarbeiten für diese Reform in den 90er Jahren wurden von der kantonalen Armendirektion (Herrn Regierungsrat Ritschard) eingehendere statistische Untersuchungen vorgenommen und die bezüglichen Ergebnisse in besondern Vorlagen an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates vom Jahre 1895 verwertet, nämlich in den statistischen Beilagen zum Gesetzesentwurf über das Armenwesen des Kantons Bern, über Notarmenetat und auswärtige Armenpflege des alten Kantons, Spend- und Krankenkasse von 1848—1894, Steuerabrechnung zwischen dem alten Kanton und dem Jura für die Jahre 1870—1894, nebst 8 weitern Spezialbeilagen betreffend die notarmen Burger der burgerlichen Korporationen mit

Vermögen, welche bisher keine Beiträge geleistet haben, gemeindeweise Zusammenstellung der reinen Steuerkraft und der Armenlast der Gemeinden, Zahl der Notarmen und Pflegekosten in den Jahren 1862 und 1893, Wohnbevölkerung, Heimatsverhältnisse der Gemeindebürger in der Schweiz, Armengüter und Zahl der Unterstützten und Beiträge der Gemeinden, Wohltätigkeitsinstitute (Vermögen und Leistungen derselben), Leistungen der Gemeinden hinsichtlich Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidungsstücken im Winter 1893/94, Leistungen des bernischen Kantonalverbandes für Naturalverpflegung. Eine weitere Vorlage der Armendirektion mit statistischen Berechnungen betraf die finanziellen Folgen des neuen Armengesetzes für den Staat samt Ausgleichsvorschlägen betreffend den alten und neuen Kanton mit Beilagen vom März 1897. Bekanntlich trat das neue Armengesetz alsdann auf 1. Januar 1898 in Kraft; dasselbe brachte (unter Beibehaltung des Örtlichkeitsprinzips) Einheit im Armenwesen des ganzen Kantons, sowie eine bessere Ausgleichung der Armenlasten, sowohl hinsichtlich der Gemeinden unter sich als auch zwischen Staat und Gemeinden, allerdings mit vermehrter Staatsleistung, aber auch eine empfindliche Steuererhöhung von bis $^1/_4$ der direkten Staatssteuern, respektve 50 Cts. von Fr. 1000 Vermögen und 75 Cts. von Fr. 100 Einkommen aus Arbeit und Erwerb. Der amtlichen Statistik, eventuell auch der privaten, dürfte nun wieder die Aufgabe zufallen, die Erfolge und Wirkungen dieser neuen Armengesetzgebung des Kantons Bern in finanzieller, volkswirtschaftlicher und moralischer Hinsicht zu untersuchen und soweit möglich nachzuweisen — sei es mit oder auch ohne besondere Ermächtigung und Direktive seitens der zuständigen Behörden.

Über die Kosten- und Entschädigungsfrage bei statistischen Erhebungen.

Im allgemeinen sollte der Grundsatz gelten, dass die Befragten unentgeltliche Auskunft zu erteilen hätten und dass denselben nur in Fällen zwingender Notwendigkeit, das heisst, wo mangels an gesetzlichen Vorschriften die einzelnen Bürger als Privatpersonen zur Auskunfterteilung nicht verpflichtet sind, oder wo ein staatliches Aufsichtsrecht über öffentliche oder private Institute nicht vorgeschrieben ist, eine Entschädigung auszurichten wäre; den Zählungsorganen, respektive den Gemeindebehörden dagegen sollte nur in ausserordentlichen Fällen, das heisst bei grossen, umfassenden Erhebungen, wo viele Sachkundige mitzuwirken haben, eine angemessene Vergütung, eventuell pro rata der Arbeitszeit oder Leistung, ausgerichtet werden. Immerhin ist auf den Grundsatz der Freiwilligkeit, das heisst auf die bereitwillige unentgeltliche Mitwirkung, das Hauptgewicht zu legen, indem das dadurch bekundete gemeinsame Interesse der Bürger an der Statistik als Gradmesser für die Erkenntnis von ihrer allgemeinen Nützlichkeit und Notwendigkeit im Volke betrachtet werden kann und somit stets zu fördern ist. Diese Grundsätze stehen nicht nur in Übereinstimmung mit der herkömmlichen Praxis, sondern sie liegen auch im Interesse der zeitgemässen Ausbildung und Fortentwicklung der amtlichen Statistik selbst.

Wenn nun vor kurzem der hohe Bundesrat z. B. bei der Anordnung der Statistik der gegenseitigen Hülfsgesellschaften beschlossen hat, jeder Gesellschaft für die Berichterstattung eine Entschädigung von Fr. 5. — auszurichten, und diesen Beschluss mit dem Hinweis auf den Mangel an gesetzlichen Vorschriften motiviert hat, so erscheint dieses Vorgehen diesfalls ganz am Platze; sobald aber durch Gesetz dem Bunde ein Oberaufsichtsrecht über diese Gesellschaften (Hülfs- und Krankenkassen) zustände und letztere zur Rechnungsablage, also dem Bund oder den Kantonen gegenüber zur Rechenschaft gesetzlich verpflichtet wären, so würde die Entschädigung für die Statistik selbstverständlich dahinfallen. Ebenso verhält es sich mit der Sparkassenstatistik. Wenn ferner der Bund eine schweizerische Gewerbezählung anordnen wird, so kann dies offenbar nur durch ein Bundesgesetz oder einen Bundesbeschluss mit Gesetzescharakter geschehen, worin die allgemeine Verpflichtung der Gewerbtreibenden zu gewissenhafter Auskunfterteilung, eventuell nebst der Normierung von Entschädigungen an die mitwirkenden Erhebungsorgane, ausdrücklich vorzumerken wäre; hierbei kann es sich aber nicht, wie bei Krankenvereinen und Kasseninstituten, um eine Vergütung an die Befragten oder um eine Entschädigung der ganzen Erhebungsarbeit handeln, da ja doch, wie bei einer Volks- und Viehzählung, auch die behördlichen Organe von Amtes wegen mitzuwirken haben und auch die beruflich organisierten Gewerbetreibenden (Mitglieder der Vereine für Industrie, Handel und Kleingewerbe), in deren Interesse ja die Aufnahme vorzugsweise gemacht wird, sich wahrscheinlich vielfach freiwillig damit befassen würden, so dass zwar bei der Gewerbezählung billige Entschädigungen grundsätzlich vorgesehen werden müssen, jedoch in dem Sinne, dass den Kantons- und Gemeindebehörden eine teilweise Rückvergütung, also ein entsprechender Beitrag des Bundes an die Kosten in Aussicht gestellt würde. Auf diese Weise wäre die Möglichkeit wenigstens nicht ausgeschlossen, da und dort interessierte, sachkundige Kräfte, sei es gegen Bezahlung oder auch zu freiwilliger, unentgeltlicher Mitwirkung zu gewinnen.

Wenn wir endlich auf die in einzelnen Kantonen

bisher freiwillig und unentgeltlich zu stande gebrachten landwirtschaftsstatistischen Erhebungen hinweisen, so sprechen diese gewiss nicht vollkommenen, aber jedenfalls fleissigen und lobenswerten Arbeiten gegen die Ansicht, dass die Qualität statistischer Aufnahmen und Berichterstattungen von der Bezahlung abhange; vielmehr hat die Erfahrung gelehrt, dass es darauf ankommt, die beteiligten und zunächst interessierten Kreise (z. B. landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften) zu gewinnen, also Männer zu finden, die mit Sachkenntnis, Interesse und Verständnis den Gemeindebehörden an die Hand zu gehen bereit sind; denn wäre die Ansicht richtig, dass man nur gegen entsprechende Bezahlung brauchbare und zuverlässige statistische Aufnahmen erzielen kann, so wären ja die Ergebnisse der eidgenössischen Volks- und Viehzählungen, sowie aller andern Aufnahmen, für welche weder vom Bunde noch von den Kantonen etwas bezahlt wurde, unbrauchbar und wertlos! Das wird doch niemand im Ernste — sei es auch in der höflichsten Form[1]) — behaupten wollen! Wie und wem sollte zum Beispiel bei der allgemeinen jährlichen Berichterstattung über die Ernte-Ergebnisse eine Entschädigung verabfolgt werden, dass dieselbe auch nützlich und am richtigen Orte angebracht wäre? —, den Gemeindeschreibern, die in der Regel nur den einzigen Bericht per Jahr vielleicht formell auszufertigen haben, oder den paar interessierten Landwirten (es sind nicht immer die nämlichen), welche die verschiedenen Details, beziehungsweise Durchschnittsangaben und Schätzungen in der Regel gestützt auf ihre Wahrnehmungen beibringen, oder endlich denjenigen Landwirten, welche ganz zufällig um irgend eine mündliche Auskunft angegangen werden? Wir wären wirklich in Verlegenheit, dies zu entscheiden. Übrigens würde ja die Konsequenz dazu führen, dass all' und jede administrative Inanspruchnahme der Gemeindebehörden und ihrer Organe von den Staatsbehörden entschädigt werden müsste. Deshalb namentlich erscheint es auch angezeigt, mit Entschädigungen vorsichtig zu sein, da es sonst unmöglich wäre, den Aufgaben der amtlichen Statistik *allseitig* gerecht zu werden, und man der Fortentwicklung derselben durch allzu generöse Bezahlung der Aufnahmen, folglich wegen unvermeidlicher Finanzkalamitäten und Kreditschwierigkeiten, direkt schaden würde. Man darf füglich einmal darauf hinweisen, dass die amtliche Statistik schon längst als besonderer Zweig der Staatsverwaltung anerkannt, in dieselbe eingegliedert ist und somit das Recht auf gemeinsame Unterstützung und Förderung hat, wie alle übrigen Verwaltungszweige des Staats, somit auch verlangen darf, dass sich die verschiedenen Behördeninstanzen in die gemeinsame Arbeit teilen und dass ihr auch die verschiedenen Bevölkerungskreise ihre Mitwirkung angedeihen lassen; denn nur so kann die Statistik hinwiederum als Dienerin des Staats und Volkes erfolgreich wirken. Die Entschädigungsfrage hängt also von dem Umfang und der Natur der Erhebungen und von der Art und Weise der Durchführung, respektive von der Mitwirkung ausserordentlicher Erhebungsorgane ab; sie muss daher unter möglichster Berücksichtigung des Grundsatzes der freiwilligen, unentgeltlichen, sowie auch der pflichtgemässen Mitwirkung der behördlichen Organe, von Fall zu Fall entschieden werden.

[1]) Wir denken, Herr Direktor Dr. Guillaume, auf dessen Votum wir hier nachträglich Bezug nehmen, werde uns darin vollkommen recht geben.

Schlusssätze und Schlusswort.

Im Interesse der Nutzanwendung der vorstehenden Anregungen resümieren wir unsere Ausführungen in folgende Schlusssätze:

1. Die amtliche Statistik der Schweiz (eidgenössische *und* kantonale) hat bisher auf verschiedenen Gebieten ausserordentlich fleissig gearbeitet und zum Teil sogar hervorragende Leistungen gegenüber andern Staaten aufzuweisen; es bleibt aber noch manches nachzuholen übrig. Zur Erfüllung der zeitgemässen Aufgaben und zur allseitigen Pflege der amtlichen Statistik bedürfen die statistischen Bureaux jedoch ausreichender Hülfsmittel und je nach Umständen gesetzlicher Kompetenzen.

2. Ein planmässiger, möglichst allseitiger Ausbau der schweizerischen Statistik und ein einheitliches Zusammenwirken der amtlichen Statistiker des Bundes und der Kantone nach fachmännischen Gesichtspunkten und Erfahrungen ist sehr zu wünschen; dabei wird besonders mit bezug auf die landwirtschaftliche Statistik, die Gewerbestatistik, die wirtschaftliche Statistik überhaupt eine tatkräftige Initiative wie auch eine entsprechende finanzielle und moralische Unterstützung seitens des Bundes erwartet.

3. Es empfiehlt sich, für diejenigen Gebiete, welche bisher von der offiziellen Statistik noch nicht in der wünschbaren Weise gepflegt wurden, wie z. B. die Landwirtschaftsstatistik, die Gewerbestatistik, die Justizstatistik, die volkswirtschaftliche und soziale Statistik in ihren verschiedenen Beziehungen, die geeigneten finanziellen und gesetzlichen Grundlagen sobald als möglich, jedenfalls bei gegebenem Anlass zu schaffen, und zwar im Interesse der sub 1 und 2 hiervor angedeuteten Förderung und Vereinheitlichung der amtlichen Statistik in der Schweiz.

* * *

Man sieht also, dass die Statistik ein weites Arbeitsfeld hat und dass es der Aufgaben viele sind, die der Lösung harren. — In einem altbekannten Liede heisst es: „Pfleget und bauet das Vaterland!“ Pflegen und bauen wir die Statistik in richtiger, vernünftiger und zeitgemässer Weise weiter aus, so dienen wir damit nicht nur dem Staate und den Wissenschaften, sondern in bedeutungsvollem Masse auch den Interessen und Bedürfnissen des Volkes in materieller, geistiger und sittlicher Beziehung, der Wohlfahrt desselben überhaupt!

Statistischer Beitrag zu dem Verlaufe der Mortalität an Diphtherie, Keuchhusten, Scharlach und Masern in der Schweiz in den Jahren 1876—1900.

Von Dr. **Robert Nadler**, prakt. Arzt, aus Frauenfeld.

Zweck der vorliegenden Arbeit ist die Feststellung der Sterblichkeitszahlen an Diphtherie, Keuchhusten, Scharlach und Masern in den Jahren 1876 bis 1900 für die ganze Schweiz, und ihres Verhältnisses zur jeweiligen Bevölkerungszahl und zur Gesamtzahl der Sterbefälle. Für die Periode 1877 bis 1900 soll auch über den Einfluss von Alter und Geschlecht auf die Mortalität der vier Krankheiten Aufschluss gegeben werden. Der Verlauf der Sterblichkeit an Diphtherie, Keuchhusten, Scharlach und Masern in den einzelnen Kantonen und den 15 grössten Gemeinden wird nebenbei in Betracht gezogen werden.

Für die Zusammenstellung unserer Tabellen benutzten wir das uns vom eidgenössischen statistischen Bureau überlassene Material. Die Tabellen gründen sich auf amtliche Sterbekarten, in denen die Todesursache ärztlich bescheinigt ist. Eine ärztliche Bescheinigung der Todesursache fehlt nur dann, wenn keine ärztliche Behandlung stattgefunden hatte und deshalb eine ärztliche Bescheinigung meist nicht erhältlich war.

Es wurden von mir 24 Tabellen erstellt, die sich in fünf Gruppen einteilen lassen.

Gruppe 1 enthält in 6 Tabellen die Zahl der Sterbefälle, zusammengestellt nach Kantonen:

Tab. 1. Zahl der Gesamtsterbefälle.
Tab. 2. Zahl der ärztlich bescheinigten Sterbefälle an Diphtherie.
Tab. 3. Zahl der ärztlich bescheinigten Sterbefälle an Keuchhusten.
Tab. 4. Zahl der ärztlich bescheinigten Sterbefälle an Scharlach.
Tab. 5. Zahl der ärztlich bescheinigten Sterbefälle an Masern.
Tab. 6. Zahl der ärztlich unbescheinigten Sterbefälle.

Gruppe 2 enthält in sechs Tabellen die Zahl der Sterbefälle in der gesamten Schweiz, zusammengestellt nach verschiedenen Altersklassen und dem Geschlecht, *ohne* Berücksichtigung der unbescheinigten Sterbefälle:

Tab. 7. Zahl der Gesamtsterbefälle.
Tab. 8. Zahl der ärztlich bescheinigten Sterbefälle an Diphtherie.
Tab. 9. Zahl der ärztlich bescheinigten Sterbefälle an Keuchhusten.
Tab. 10. Zahl der ärztlich bescheinigten Sterbefälle an Scharlach.
Tab. 11. Zahl der ärztlich bescheinigten Sterbefälle an Masern.
Tab. 12. Zahl der ärztlich unbescheinigten Sterbefälle.

Gruppe 3 enthält in 4 Tabellen die Zahl der Sterbefälle in der gesamten Schweiz, zusammengestellt nach verschiedenen Altersklassen und dem Geschlecht, *mit* Berücksichtigung der unbescheinigten Sterbefälle:

Tab. 13. Total der Sterbefälle an Diphtherie.
Tab. 14. „ „ „ „ Keuchhusten.
Tab. 15. „ „ „ „ Scharlach.
Tab. 16. „ „ „ „ Masern.

Gruppe 4 enthält in 2 Tabellen eine synoptische Zusammenstellung der Sterbefälle an den vier Krankheiten und ihrer Beziehungen zur jeweiligen Bevölkerungszahl in Promille, sowie zwei Darstellungen in Kurvenform:

Tab. 17. Gesamtzahl der Sterbefälle an Diphtherie, Keuchhusten, Scharlach und Masern.
Tab. 18. Verhältnis der Sterbefälle an Diphtherie, Keuchhusten, Scharlach und Masern zur jeweiligen Bevölkerungszahl in Promille.

Gruppe 5 enthält in 4 Tabellen die Todesfälle an den vier Krankheiten in den 15 grössten schweizerischen Gemeinden in den Jahren 1878—1900 nebst einer Tabelle der Bevölkerungszahlen dieser Gemeinden: